

Hochspannungsleitungen und Naturschutz

Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln (Stand: Januar 2011)



Vorwort zur 2. Auflage

In Niedersachsen steht in den kommenden Jahren ein Aus- und Neubau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes bevor. Dieser Neu- und Ausbau berührt unmittelbar die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Berücksichtigung dieser Belange ist insbesondere Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die nachfolgenden "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Freileitungen und Erdkabel" sollen zu einem einheitlichen und angemessenen Anwenden der Eingriffsregelung beitragen und zugleich die für diese Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren erleichtern und beschleunigen. Diese Hinweise richten sich demzufolge an die Netzbetreiber, deren Gutachterbüros, die Zulassungs- sowie die Naturschutzbehörden.

Die vorliegende 2. Auflage enthält die Anpassungen an das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

I.	Vorbemerkung	4
II.	Einzelschritte der Eingriffsregelung	5
	1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes	5
	2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	7
	des Untersuchungsraumes	
	Biotope	7
	Arten	8
	Boden	9
	Wasser	10
	Klima/Luft	10
	Landschaftsbild	10
	3. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	11
	der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	
	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen, Arten, Boden und Wasser	11
	Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna und des Vogelzuges	11
	Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	12
	4. Vermeidung von Beeinträchtigungen	12
	Planung	12
	Ausführung	13
	5. Ermittlung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen	13
	Biotope und Arten	13
	Boden	14
	Landschaftsbild	14
	6. Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	14
	Biotope	15
	Arten	16
	Boden	16
	Landschaftsbild	17
	7. Festlegung einer Ersatzzahlung für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen	17
	8. Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Durchführung von Erfolgskontrollen	19
III.	Antragsunterlagen	19

Anhang I	Eingriffsregelung des BNatSchG und NAGBNatSchG	20
Anhang II	Technische Hinweise zu Hochspannungsleitungen	27
Anhang III	Wertstufen und Regenerationsfähigkeit von Biotoptypen	29
Anhang IV	Auswahl von Tierartengruppen für die Tierartenerfassung	39
Anhang V	Zuordnung von Artenvorkommen zu Wertstufen	40
Anhang VI	Kriterien für die Einstufung des Landschaftsbildes	41

Hochspannungsleitungen und Naturschutz

Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Freileitungen und Erdkabel

I. Vorbemerkung

- (1) Der Bau von Hochspannungsleitungen führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen. Das gilt sowohl für Freileitungen als auch für Erdkabel. Diese Veränderungen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Vorhaben sind somit Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Freileitungen und Erdkabel werfen jeweils spezifische Probleme für Natur und Landschaft auf.
- (2) In Niedersachsen sollen in den nächsten Jahren mehrere hundert Kilometer Hoch- und Höchstspannungsleitungen gebaut werden. Die Ausbaustrecken sind Gegenstand von Raum- ordnungs- und Planfeststellungsverfahren. In den Raumordnungsverfahren wird der Trassenverlauf festgelegt. In den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Bauvorhaben planerisch konkretisiert und die abschließenden Entscheidungen getroffen, welche Teilstrecken als Freileitungen oder Erdkabel ausgeführt werden sollen. Im Planfeststellungsverfahren wird auch über die Anwendung der Eingriffsregelung entschieden.
- (3) Die Eingriffsregelung verlangt, soweit der Eingriff zulässig ist, die Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen sowie die bestmögliche Kompensation der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Ist eine Kompensation nicht möglich, ist der Verursacher zu Geldzahlungen verpflichtet. Wichtige Bestimmungen der Eingriffsregelung des BNatSchG und NAGBNatSchG enthält *Anhang I*, technische Informationen zu Hochspannungsleitungen *Anhang II*.

(4) Die folgenden Hinweise

- sollen zu einem einfachen und landesweit einheitlichen Anwenden der Eingriffsregelung beim Bau von Hochspannungsfreileitungen und Erdkabeln in allen Einzelschritten beitragen,

- konkretisieren die Anforderungen an die Prognose, Bewertung und Bewältigung der Auswirkungen der Bauvorhaben auf Natur und Landschaft,
- knüpfen an die Entscheidungen der landesplanerischen Feststellung an und wenden sich an die Ebene des Planfeststellungsverfahrens,
- entsprechen den Anforderungen, die für ähnliche Eingriffsvorhaben von oder in Zusammenarbeit mit der Landesnaturschutzverwaltung entwickelt und veröffentlicht wurden,
- können in modifizierter Weise auch auf andere Leitungsbauvorhaben angewandt werden,
- sind die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe von Zulassungsbehörde, Vorhabensträgern, Gutachterbüros und Naturschutzbehörden.¹

¹ Der Arbeitsgruppe gehörten an: Dieter Pasternack (Niedersächsischer Landkreistag), Jan Kanzelmeier (Landkreis Diepholz), Ludger Pott (Landkreis Emsland), Martina Stübe (Landkreis Hildesheim), Uwe Seggermann (Landkreis Stade), Axel Schomberg (E-ON Netz GmbH), Dirk Uther (RWE Transportnetz Strom GmbH), Dr. Arno Gramatte (ERM GmbH), Rolf Rockitt (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr), Manfred Weyer (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz), Wilhelm Breuer und Stefan Szlapinski (Geschäftsbereich Naturschutz des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz).

- (5) Die Hinweise behandeln alle **Einzelschritte der Eingriffsregelung**. Diese Einzelschritte, die nachfolgend soweit erforderlich jeweils für Freileitungen und Erdkabel konkretisiert werden, sind in der Reihenfolge:
- 1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- 2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes
- 3. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- 4. Vermeidung von Beeinträchtigungen
- 5. Ermittlung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen
- 6. Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 7. Festlegung einer Ersatzzahlung für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen
- 8. Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Durchführung von Erfolgskontrollen
- (6) Schwerpunkte sind die Ermittlung, Bewertung und Bewältigung von Eingriffsfolgen insbesondere für die hauptsächlich betroffenen Schutzgüter. Im Fall von Hochspannungsfreileitungen scheidet eine naturale Kompensation der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild aufgrund der Schwere der Eingriffsfolgen regelmäßig aus, so dass hierfür eine Ersatzzahlung erforderlich ist. Die Hinweise erstrecken sich auch auf die Bemessung der Ersatzzahlung. Im Fall von Erdkabeln sind die Eingriffsfolgen hingegen regelmäßig natural kompensierbar, es sei denn, die für die Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke können nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden.
- (7) Im Falle einer Betroffenheit von Bereichen, die nach dem 4. Kapitel des BNatSchG bzw. dem 5. Abschnitt des NAGBNatSchG besonders geschützt sind (**Besonderer Gebietsschutz**), können sich an die Zulässigkeit des Bauvorhabens naturschutzrechtliche Anforderungen stellen, welche über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinausgehen. Diese Anforderungen ergeben sich aus den naturschutzgesetzlichen Bestimmungen oder der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Weitere Anforderungen können sich stellen, falls die Maßnahmen Pflanzen- und Tierarten betreffen, welche nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu den besonders oder streng geschützten Arten zählen (**Besonderer Artenschutz**). Auch diese Anforderungen bleiben in den vorliegenden Hinweisen unberücksichtigt.² Erfahrungsgemäß können mit den nach der Eingriffsregelung geschuldeten Untersuchungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oftmals aber auch Anforderungen erfüllt werden, die an eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Besonderen Gebiets- und Besonderen Artenschutzes gebunden sind.

II. Einzelschritte der Eingriffsregelung

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

- (8) Untersuchungsraum ist nicht nur die vom Vorhaben direkt beanspruchte Grundfläche (Standort, Baugrundstück, Trasse), sondern auch der von den Vorhaben indirekt z. B. von Grundwasserabsenkungen oder Wirkungen auf das Landschaftsbild voraussichtlich betroffene Bereich einschließlich geeigneter Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Untersuchungsraum geht daher über die unmittelbar beanspruchten Grundflächen wesentlich hinaus.
- (9) Die Wirkfaktoren und Wirkzonen von Freileitungen und Erdkabeln sind größtenteils unterschiedlich, so dass diese i. d. R. zu unterschiedlich großen Untersuchungsräumen führen. Zudem ist der Wirkraum von den standörtlichen Gegebenheiten abhängig. Die Auswirkungsbereiche können je nach betroffenem Schutzgut (z. B. Boden, Biotope, Arten, Landschaftsbild) unterschiedlich sein.
- (10) Die Abgrenzung kann häufig nur näherungsweise vorgenommen werden. Vorliegende **Landschaftsrahmen- und Landschaftspläne** und die Berücksichtigung der naturräumlichen

² Das "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung" ist erschienen im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28. Jg. Nr. 3 (Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze): 69-141 und Nr. 4 (Teil B Wirbellose Tiere): 153-210.

Gliederung können die Abgrenzung erleichtern. Die zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im **Raumordnungsverfahren** gewählten Untersuchungsräume und gewonnenen Informationen sind so weit möglich für die Beantwortung der Fragestellungen der Eingriffsregelung im Planfeststellungsverfahren zu nutzen. Im Vergleich zum Raumordnungsverfahren genügt im Planfeststellungsverfahren i. d. R. ein engerer Untersuchungsraum, in dem allerdings vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

(11) Für die **Festlegung des Untersuchungsraumes** sind **schutzgut- und vorhabensspezifisch** folgende Abstände beidseits der Leitungsachse zugrunde zu legen. Der Untersuchungsraum ist ggf. um außerhalb liegende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erweitern.

Schutzgut	Freileitung	Erdkabel
Biotope, Boden, Wasser	200 m	300 m
Arten*	200 m	300 m
Landschaftsbild	1.500 m	1.500 m

- * Zur Beurteilung kollisionsbedingter Verluste, Barrierewirkungen, Habitatverlusten und baubedingten Störungen müssen in der Regel für bestimmte Vogelarten sowie Fledermäuse größere Abstände berücksichtigt werden.
- (12) Die Erfassungen und Bewertungen der Schutzgüter mit Ausnahme der Vögel und des Landschaftsbildes können bei **Freileitungen**, soweit diese selbst keine Biotoptypen beeinträchtigen (z. B. infolge von Aufwuchsbeschränkungen für Wald), auf die **Standorte der Bauwerke, Baustra- Ben, das Baufeld und Flächen für Kompensationsmaßnahmen** beschränkt werden, soweit deren Lage zum Zeitpunkt der Erfassungen bereits bekannt ist.
- (13) Bei einer Betroffenheit störungsempfindlicher Arten mit großen Raumansprüchen oder einer Beeinträchtigung der Interaktionsräume bestimmter Arten (z. B. einem diese Räume durchschneidenden Trassenverlauf) kann es bei Freileitungen erforderlich sein, das Untersuchungsgebiet im Hinblick auf diese Aspekte zu erweitern. Das gilt vor allem für folgende Brutvogelarten bzw. koloniebrütende Arten:

<u>Brutvögel</u>: Rohrdommel, Zwergrohrdommel, Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Fischadler, Wanderfalke, Birkhuhn, Kranich, Goldregenpfeifer, Uhu, Sumpfohreule; <u>Brutkolonien</u>: Kormoran, Graureiher, Schwarzkopfmöwe, Lachmöwe, Sturmmöwe, Flussseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Trauerseeschwalbe

Mit der Berücksichtigung und ggf. Erfassung dieser Arten sollen mögliche **baubedingte Störungen**, **Barrierewirkungen** oder **Kollisionsrisiken** abgeschätzt werden. Hierbei ist in Abhängigkeit vom Aktionsradius der Arten (insbesondere für Großvögel) eine Breite von maximal 3.000 m beidseits der Leitungsachse und im begründeten Einzelfall (z. B. Schwarzstorch) die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes auf eine Breite von maximal 5.000 m beidseits der Leitungsachse ausreichend. Brutvorkommen dieser Arten sind dort nur dann zu betrachten, wenn das Vorhaben die Vorkommen erheblich zu beeinträchtigen vermag.

- (14) Inwieweit eine Erweiterung des Untersuchungsraumes wegen **Gastvogelarten** erforderlich ist, kann anhand der i. d. R. bekannten Lage der **Gastvogellebensräume lokaler und höherer Bedeutung** entschieden werden. Hierbei sind großräumige regelmäßige Bewegungen zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungsplätzen einzubeziehen. Das betrifft insbesondere Gänse, Schwäne, Enten und Kraniche. Hierzu genügt i. d. R. ein Abstand von maximal 5.000 m beidseits der Leitungsachse. Bei bedeutenden Gänse-, Schwanen- und Kranichrastplätzen sind ausnahmsweise größere Entfernungen zu betrachten.
- (15) Bei **Freileitungen** können darüber hinaus in Bereichen mit hoher Bedeutung für den Vogelzug spezifische **Erfassungen des Vogelzuggeschehens** erforderlich sein. In weniger bedeutenden Leitkorridoren des Vogelzuges kann die Datenerfassung i. d. R. auf eine Potentialabschätzung beschränkt werden. Zumindest müssen die **Leitkorridore des Vogelzuges** in der Da-

tenerfassung bzw. Bewertung von Barrierewirkungen und Kollisionsrisiken berücksichtigt werden. Die Probleme, die sich bereits aus bestehenden Freileitungen, Windenergieanlagen und anderer Bebauung ergeben, sind in die Betrachtung einzubeziehen. Können die Leitkorridore des Vogelzuges nicht mit einem angemessenen Aufwand ermittelt werden, sind die aufgrund der naturräumlichen und topografischen Verhältnisse zu vermutenden Leitkorridore zu berücksichtigen. Als Leitkorridore des Vogelzuges sind insbesondere die großen Flüsse und ihre Auen anzusehen.

- (16) Erfordern Leitungstrassen im Wald in einem größeren Umfang Beschränkungen der Waldentwicklung kann eine Erweiterung des Untersuchungsraumes auch im Hinblick auf die Lebensraumansprüche von Fledermäusen (insbesondere Schutz der Quartiere) erforderlich sein.
- (17) Die für Vogel- und Säugetierarten erforderlichen Erweiterungen des Untersuchungsraumes sind einzelfallspezifisch vorzunehmen. Zumeist sind die Vorkommen dieser Arten bekannt, so dass die Risiken für diese Arten abgeschätzt werden können, ohne eigens Erfassungen der Arten vornehmen zu müssen.

2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes

- (18) Für die Anwendung der Eingriffsregelung genügt es, Natur und Landschaft so weit zu erfassen und zu bewerten, wie es für die Ermittlung und Bewertung der Eingriffsfolgen sowie für die Ableitung von Vermeidungs- und Kompensationsstrategien erforderlich ist. Die problemangemessene Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes ist erforderlich, um mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermitteln und bewerten zu können. Die gewonnenen Informationen sind Grundlage für alle weiteren Einzelschritte der Eingriffsregelung.
- (19) Erfassungs- und Bewertungsgegenstand sind die vom Eingriff voraussichtlich betroffenen Funktionen und Werte der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Biotope, Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft) und das Landschaftsbild. Mit der Erarbeitung eindeutiger Fragestellungen kann eine Problem- und Zweckangemessenheit der Untersuchungen gewährleistet werden. Untersuchungsumfang und –tiefe müssen nachvollziehbar begründet werden können. Die Untersuchungen müssen zu Ergebnissen führen können, die für die im Planfeststellungsverfahren zu treffenden Entscheidungen erforderlich sind.

Biotope

- (20) Erforderlich ist eine **Biotoptypenkartierung**. Grundlage ist der "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen". Dabei sind die Untereinheiten des Kartierschlüssels heranzuziehen. Soweit Biotoptypen der Wertstufen V und IV (diese sind im *Anhang III* gekennzeichnet) erkennbar fehlen, sind als Erfassungseinheiten die Haupteinheiten des Kartierschlüssels ausreichend. Für die Durchführung der Biotoptypenkartierung muss eine Vegetationsperiode zur Verfügung stehen. Der Kartierschlüssel umfasst auch die Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie die nach BNatSchG und NAGBNatSchG besonders geschützten Biotoptypen.
- (21) Die erfassten Biotoptypen werden unter Zuhilfenahme der Zusatzmerkmale des Kartierschlüssels gemäß der Liste in Anhang III eingestuft. Hierbei werden fünf Wertstufen unterschieden:

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung

Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung

Wertstufe I: von geringer Bedeutung

- (22) Kriterien für die Einstufung in die fünf Wertstufen sind Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Einem Teil der Biotoptypen sind je nach konkreter Ausprägung unterschiedliche Wertstufen zuzuordnen. In Anhang III wird jeweils der Wert der durchschnittlichen, vorherrschenden Ausprägungen angegeben. Die Maximal- oder Minimalwerte stehen ggf. in Klammern. Die für die konkrete Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps zutreffende Wertstufe ist mit Hilfe folgender Kriterien zu ermitteln:
- Biotopbeschreibung des Kartierschlüssels
- Flächengröße
- Lage der Flächen (z. B. Vernetzungsfunktion, Biotopkomplexe)
- Qualität der Ausprägung hinsichtlich Standorts, Struktur und typischem Arteninventar
- Alter des Biotops
- Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten
- überlagernde Beeinträchtigungen
- (23) Gibt der Kartierschlüssel nur eine Wertstufe an, ist der Biotoptyp unabhängig von der konkreten Ausprägung einheitlich zu bewerten (betrifft vor allem seltene Biotoptypen der Wertstufe V).
- (24) Gute Ausprägungen naturnaher sowie halbnatürlicher Biotoptypen sind grundsätzlich der Wertstufe V zuzuordnen. Die Stufen IV und III betreffen insbesondere die große Bandbreite der mehr oder weniger schutzwürdigen, aber deutlich durch Nutzungen beeinträchtigten Biotoptypen, außerdem kleinflächige Biotope mit für sich betrachtet geringer Bedeutung, die aber je nach Lage und Umfeld höher zu bewerten sind (z. B. Feldgehölze). Intensiv genutzte, strukturarme Biotoptypen werden den Stufen II und I zugeordnet. Dazu zählen z. B. intensiv genutzte Äcker, Intensivgrünland oder Verkehrsflächen.
- (25) Für nicht sinnvoll unterteilbare Biotopkomplexe gilt mindestens der höchste Wert der enthaltenen Biotoptypen. Bei gut ausgeprägten Biotopkomplexen kommt auch eine Aufwertung um eine Stufe gegenüber isolierten Einzelvorkommen der Biotoptypen in Betracht.
- (26) Zusätzlich ist in Anhang II die Regenerationsfähigkeit bzw. Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen angegeben. Die unterschiedliche Regenerationsfähigkeit ist für die Beurteilung der Ausgleichbarkeit sowie bei der Ableitung von Kompensationsmaßnahmen von Bedeutung.

Arten

- (27) **Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten**, die infolge des Eingriffs beeinträchtigt werden könnten, sind zu erfassen. Soweit bei Biotoptypen der Wertstufen II und I Vorkommen solcher Arten ausgeschlossen werden können, kann dort die Erfassung entfallen.
- (28) Die artenspezifische Erfassung hat nach den fachlich anerkannten Methoden und Verfahren zu erfolgen; diese sind anzugeben. Die Tiefe der Erfassungen ist abhängig von den im Hinblick auf bestimmte Artengruppen relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens. Hinsichtlich der im Bedarfsfall zu erfassenden Tierartengruppen können sich über die Vegetationsperiode hinausgehende oder außerhalb dieser Zeit liegende Erfassungszeiten ergeben, z. B. Gastvögel Juli April, Brutvögel ab Februar, Amphibien ab März. Die in der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung vorliegenden Ergebnisse der Artenerfassungsprogramme sind zweckmäßigerweise einzubeziehen, ersetzen aber keine vorhabensbezogenen systematischen Untersuchungen.
- (29) Die Erfassungsergebnisse sind den abgegrenzten Biotoptypen, Teilen von diesen oder Biotoptypenkomplexen zuzuordnen. Wo möglich sind darüber hinaus funktionale Beziehungen zwischen den Biotoptypen aufzuzeigen, z. B. jahreszeitlich unterschiedliche Teillebensräume, Brut-, Schlaf- und Nahrungshabitate.
- (30) Die Erfassung der **Pflanzenarten** erfolgt mindestens für die Arten der jeweils aktuellen niedersächsischen Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen. Für spezielle Fragestellungen sind ggf. weitere Pflanzenartengruppen zu erfassen, wenn auf den vom Eingriff betroffe-

nen Grundflächen eine besondere Bedeutung für diese Gruppen zu erwarten ist, die vorhandenen Informationen für die Bewertungen nach der Eingriffsregelung aber noch nicht ausreichen.

- (31) Die Festlegung von zu erfassenden Tierarten und Tierartengruppen erfolgt zweckmäßigerweise biotoptypbezogen entsprechend Anhang IV. Darin wird zwischen Standardartengruppen und weiteren Artengruppen unterschieden. Die Standardartengruppen sollen nach Möglichkeit in den als "gut geeignet" angegebenen Biotoptypen stets erfasst werden. Standardartengruppen sind Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter. Für die weiteren Artengruppen ist eine Erfassung nur erforderlich, wenn auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen eine besondere Bedeutung für diese Gruppen zu erwarten ist, die vorhandenen Informationen für die Bewertungen nach der Eingriffsregelung aber noch nicht ausreichen.
- (32) Die im Hinblick auf Freileitungen wie Erdkabel gleichermaßen wichtige Brutvogelbestandsaufnahme sollte 10 Bestandserfassungen (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens 5), verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktangaben in Karten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen. Die Ergebnisse der Erfassung sind nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren zu bewerten.³ Die Bewertung führt, wenn die vorgegebenen Kriterien erfüllt sind, zur Abgrenzung der Vogellebensräume lokaler und höherer Bedeutung.
- (33) Insbesondere bei Freileitungen sind die in Randnummer 13 aufgeführten Vogelarten soweit zu erfassen, wie sie betroffen sind. Dies kann eine Erfassung der Vorkommen dieser Arten über den Untersuchungsraum von 200 m bei Freileitungen und 300 m bei Erdkabeln beidseits der Leitungsachse hinaus erfordern, wenn begründete Hinweise für eine Beeinträchtigung gegeben sind. Bei Erdkabeln ist eine Erfassung dieser Arten i. d. R. nur erforderlich, wenn baubedingte Störungen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden können. Entsprechendes gilt für Fledermäuse (vgl. Randnummer 16).
- (34) Für eine nach § 44 BNatSchG erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung kann eine Erfassung aller europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie erforderlich sein. Das gilt im Hinblick auf mögliche Konsequenzen im Falle eines Biodiversitätsschadens auch für die Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie. Die für die Anwendung der Eingriffsregelung erforderliche Festlegung der zu erfassenden Arten ist, auch um Doppelarbeit zu vermeiden, ggf. um diese Arten zu ergänzen.
- (35) Sofern eine vergleichende Bewertung der Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten z. B. für eine Entscheidung über kleinräumige Standort- oder Trassenalternativen erforderlich ist, kann diese mittels der in *Anhang V* vorgenommenen Zuordnung erfolgen.

Boden

(36) Erforderlich ist eine Darstellung von Vorkommen und Verbreitung von Böden (Bodentyp, Bodenart) durch nachrichtliche Übernahme der bodenkundlichen Kartenwerke. Auf der Grundlage dieser bodenkundlichen Daten und unter Hinzuziehung weiterer Datenguellen (z. B. Landschaftsrahmenplan, Biotopkartierung) sind insbesondere für die Eingriffsfolgenabschätzung für die Standorte von Bauwerken, Baustraßen und Baufeld folgende Informationen über den Boden erforderlich:

³ WILMS et al. (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 17. Jg. Nr. 6: 219-224. BURDORF et al. (1997): Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 17. Jg. Nr. 6: 225-231.

Besondere Werte von Böden⁴

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden)
- Naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht/wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesch, sofern selten; Wölbäcker)
- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung
- Sonstige seltene (landesweit oder in Naturraum/Großbodenlandschaft ein Anteil unter 1 % als Orientierungswert)

Böden mit gefährdeter Funktionsfähigkeit

- Zersetzungs- und sackungsgefährdete Böden (Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden, anmoorige Böden)
- Wassererosionsgefährdete Böden
- Winderosionsgefährdete Böden
- Böden in Hochwasserabflussbereichen
- Verdichtungsgefährdete Böden

Böden mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit

- Entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden
- Entwässerte grundwasserbeeinflusste Mineralböden
- Durch Wassererosion degradierte Böden
- Durch Winderosion degradierte Böden
- Durch Schadstoffe/Altlasten beeinträchtigte Böden

Wasser

(37) Erforderlich sind **Angaben über das Grundwasser und die Grundwasserbeschaffenheit**, soweit die Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers führen können (z. B. bau- und anlagebedingten Entwässerungswirkungen bei Bauwerken und Erdkabeln). Grundwasserabhängige Biotoptypen werden in der Biotoptypenkartierung dargestellt. Das gilt auch für die Oberflächengewässer. Im Fall von Erdkabeln sind für möglicherweise baubedingt beeinträchtigte Oberflächengewässer soweit vorhanden Angaben zur Gewässerstrukturgüte, Abflüssen und Wasserqualität erforderlich.

Klima/Luft

(38) **Hochspannungsleitungen** (Freileitungen und Erdkabel) sind i. d. R. nicht mit Beeinträchtigungen des Klimas oder der Luft verbunden. Daher sind nur ausnahmsweise entsprechende Erfassungen und Bewertungen erforderlich. Soweit in besonderen Fällen Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufen III bis V oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten führen können, sind Informationen über das Kleinklima erforderlich. Das kann z. B. bei Aufwuchsbeschränkungen im Wald der Fall sein.

Landschaftsbild

(39) Das **Landschaftsbild** ist nach der für Niedersachsen eingeführten Methodik von KÖHLER & PREISS entsprechend zu erfassen und fünf oder drei Wertstufen zuzuordnen.⁵ Kriterien für eine solche Zuordnung enthält **Anhang VI**. Sind aufgrund der relativ geringen Differenzierung dieses Raumes drei Wertstufen ausreichend, werden jeweils die beiden höchsten und die beiden niedrigsten zusammengefasst:

⁴ Ein Teil dieser Böden mit besonderem Wert (u. a. Böden mit besonderen Standorteigenschaften und naturnahe Böden) liegt i. d. R. unter Biotoptypen der Wertstufen V und IV.

⁵ KÖHLER, B. & A. PREISS 2000: Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch/hoch
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel
- Bedeutung für das Landschaftsbild gering/sehr gering

(40) Entsprechende Bewertungen des Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplanes sind zu berücksichtigen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann verschiedenen Wertstufen angehören. Die Bewertung setzt eine großräumige Betrachtung voraus. Unzulässig wäre es z. B., nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder das Landschaftsbild prägenden Bestandteilen hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.

3. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

(41) Die ermittelten Funktionen und Werte der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind daraufhin zu untersuchen, inwieweit das Bauvorhaben und dessen Wirkfaktoren zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können. Hierfür sind im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter der Eingriffsregelung ausreichend genaue Wirkungsprognosen anzustellen.

(42) Ob eine Beeinträchtigung erheblich sein kann, ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Bereiches und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen, Arten, Boden und Wasser

(43) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist – ungeachtet möglicher Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen – insbesondere zu erwarten, wenn das Vorhaben mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt:

- Beseitigung von Biotoptypen der Wertstufen III-V,
- Beseitigung von Standorten nach den Roten Listen gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten,
- baubedingte Störungen von Brut- und Gastvogellebensräumen lokaler und höhere Bedeutung,
- Gefährdung bedeutender Vorkommen von Tierarten infolge Verdrängungs-, Barriere-, Fallen- oder Kollisionswirkung von Bauwerken und Bauteilen,
- Versiegelung, Verlagerung oder Verdichtung von Böden,
- ab einer bestimmten Schwelle Veränderungen des Grundwasserstandes, der Grundwasserqualität sowie des Abflusses und der Wasserqualität von Oberflächengewässern.⁶

Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna und des Vogelzuges

(44) Die von Hochspannungsfreileitungen überspannten Offenlandbiotope wie Acker und Grünland sind einschließlich eines Bereiches von je 200 m beidseits der Leitungsachse hinsichtlich ihrer Funktion als Bruthabitat für dahingehend störungsempfindliche Arten des Offenlandes als erheblich beeinträchtigt anzusehen. Die Bereiche werden von den betreffenden Arten (z. B. Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper, Rebhuhn usw.) gemieden oder die Bedeutung der Bereiche ist wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation stark vermindert (Leitung als Ansitzwarte für Krähen und Greifvögel). Hochspannungsfreileitungen können auch die Rastflächen bestimmter Gastvögel (v. a. Gänse) so erheblich

⁶ Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen infolge Grundwasserentnahmen bei Erdkabel sind die von der Landesnaturschutzverwaltung veröffentlichten Grundannahmen und Schwellenwerte zu berücksichtigen. Diese sind veröffentlicht in NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2004): Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahmen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 24. Jg. Nr. 4: 199.230. Siehe dort Abschnitt 7.1 und Liste der Biotoptypen mit Grundwasserflurabstand, Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung sowie potenzieller Grundwasserabhängigkeit (S. 224-229). Ggf. erforderliche Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Grundwasser sind ebenfalls nach Maßgabe dieser Veröffentlichung zu ermitteln.

beeinträchtigen, dass es zu einer Meidung der überspannten und angrenzenden Bereiche kommt. Diese sind im Einzelfall zu ermitteln.

(45) Zu hohen kollisionsbedingten Verlusten an **Hochspannungsfreileitungen** kann es insbesondere kommen

- in Gebieten mit intensivem Vogelzuggeschehen, Verdichtung des Vogelzuges und bei Querung von Zugkorridoren,
- im Bereich bedeutender Gastvogellebensräume und
- im Umfeld von Brutplätzen insbesondere von Weißstorch, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und Kranich.

Diese Verluste sind grundsätzlich dann als erheblich anzusehen, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können.⁷ Inwieweit Hochspannungsfreileitungen den Vogelzug oder die Erreichbarkeit bedeutender Gastvogellebensräume erheblich behindern, ist im Einzelfall zu prüfen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

(46) **Hochspannungsfreileitungen** beeinträchtigen das **Landschaftsbild** i. d. R. erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist. Als erheblich beeinträchtigt ist **mindestens ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trasse** anzusehen. Sofern die neue Freileitung auf der Trasse einer vorhandenen Leitung geführt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn die Masten der neuen Leitung nur geringfügig höher sind als die zu ersetzenden. Als geringfügig ist ein Wert bis 20% anzusehen.

(47) **Erdkabel** beeinträchtigen das **Landschaftsbild** unter bestimmten Umständen erheblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere bei einer Beanspruchung von Bereichen mit mindestens mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auch gegeben, wenn der Trassenverlauf dauerhaft großräumig landschaftsuntypisch wirkt (z. B. Entstehung weithin sichtbarer waldfreier Korridore in Waldgebieten oder Überformung landschaftstypischer Anordnungsmuster).

4. Vermeidung von Beeinträchtigungen

(48) Eingriffe dürfen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigen als für die Verwirklichung des Vorhabens unbedingt notwendig ist. Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verkleinert oder verschoben oder zeitlich beschränkt) ausgeführt werden kann, so dass geringere oder gar keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden können. Die behördliche Entscheidung, ob bestimmte Beeinträchtigungen als vermeidbar anzusehen sind, orientiert sich nicht allein am jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, sondern auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren sind nur noch geringfügige Verschiebungen von Trassen oder Bauwerkstandorten möglich.

(49) Die Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind schutzgut- bzw. auf die einzelnen beeinträchtigten Funktionen und Werten bezogen zu entwickeln. Nachfolgend sind Beispiele für solche Vorkehrungen bei Planung und Ausführung aufgeführt:

Planung

 Nichtinanspruchnahme von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege; Entscheidung für den aus Naturschutzsicht unkritischsten Standort oder Trassenverlauf

⁷ Zur Beurteilung der kollisionsbedingten Auswirkungen von Freileitungen auf Vögel siehe BERNSHAUSEN et al. (2000): Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 32. Jg.: 373-379 sowie BERNSHAUSEN et al. (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. Bewertung und Maßnahmen zur Markierung kollisionsgefährdeter Leitungsbereiche. Naturschutz und Landschaftsplanung. 39. Jg.: 5-12.

- Parallelführung zu bestehenden Leitungen und Erschließungen
- Schutz von naturnahen Biotopen und Landschaftsbestandteilen, Vorkommen gefährdeter Arten, natürlichen oder kulturhistorischen Boden- und Oberflächenformen, für das Landschaftsbild wertbestimmenden Bereichen und Bestandteilen vor Beseitigung und Störung durch Standort- und Trassenverschiebung
- Beschränkungen des Baufeldes
- Konstruktion der unterirdischen Bauteile und Verlegung der Erdkabel unter Verzicht oder Begrenzung von Grundwasseranschnitt und –absenkung (z. B. bei Baugruben Einbau von Tonabdichtungen denen anlagebedingte Drainageeffekte in grundwasserabhängigen Biotoptypen)
- Ausrichtung von in den Grundwasserkörper hineinreichenden Bauwerksfundamenten entlang der Grundwasserfließrichtung zur Vermeidung von Grundwasserstau
- Pflanzungen zum Schutz infolge von Leitungstrassen freigestellten Waldbeständen

Ausführung

- Durchführung von bestimmten Maßnahmen (z. B. Rodungen, Erdbauarbeiten, Bauarbeiten) außerhalb der für bestimmte Arten sensiblen Zeiten
- Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z. B. Sicherung von Biotopen, Bäumen oder Standorten vor Befahren bzw. Beschädigung); Beachtung der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- Bei Erdkabeln Bevorzugung geschlossener Bauweisen
- Bei Erdkabeln in grundwasserabhängigen Biotoptypen i. d. R. keine Grundwasserabsenkung während der Vegetationsperiode
- Vermeidung des Einbaus standortfremden Oberbodens
- Sachgerechte Zwischenlagerung von Oberboden; keine Ablagerung auf für den Naturschutz wertvollen Flächen
- Lagerung und Einbau von Boden getrennt nach Unter- und Oberboden zur Rekonstruktion des ursprünglichen Bodenaufbaus bei Wiedereinbau
- Lockerung nach Baubetrieb verdichteter Bereiche
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Reststoffen, Betriebsstoffen usw.
- Verpflanzung wertvoller Vegetationsbestände
- Kennzeichnung der Freileitungen zur Vermeidung kollisionsbedingter Tierverluste nach dem Stand der Technik.

(50) Mit der **Kennzeichnung der Freileitungen** können die kollisionsbedingten Vogelverluste zumeist deutlich gesenkt werden. Gleichwohl können in den in Randnummer 45 genannten Bereichen sowie in bereits mit kollisionsgefährlichen Anlagen stark vorbelasteten Bereichen die Verluste erheblich bleiben. Inwieweit dies ausnahmsweise der Fall ist, kann nur im konkreten Einzelfall ermittelt werden.⁸

5. Ermittlung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen

(51) Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind auszugleichen. Der erforderliche Ausgleich ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können.

Biotope und Arten

(52) Von einer Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope kann nur ausgegangen werden, wenn

- die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum wiederhergestellt werden können (standörtliche Wiederherstellbarkeit) und
- die Wiederherstellung dieser Funktionen und Werte mittelfristig, d. h. in einem Zeitraum von höchstens 25 Jahren, erreicht werden kann.

Diese Prüfung ist anhand der Bedingungen des Einzelfalles vorzunehmen.

⁸ Vgl. BERNSHAUSEN et al. (2007).

(53) Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope und Arten sind insbesondere dann nicht ausgleichbar, wenn Biotoptypen der Wertstufen V und IV betroffen sind, die in einem Zeitraum von 25 Jahren nicht wiederhergestellt werden können (in *Anhang III* mit * oder ** gekennzeichnet) oder Standorte oder Habitate gefährdeter Arten zerstört werden und mit der Erhaltung der vor Eingriff betroffenen Populationen der betreffenden Arten mittelfristig nicht gerechnet werden kann.

Boden

(54) Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerstörung oder Überbauung von Böden mit besonderen Werten sind i. d. R. nicht ausgleichbar.

Landschaftsbild

(55) Eine Ausgleichbarkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist nicht nur im Falle einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes gegeben, sondern auch, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. Dies verlangt die Herstellung eines Zustandes, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges. Entscheidend ist, dass die Wirkungen des Eingriffs in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren, sondern unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben. U. U. kann im Abbau vorhandener das Landschaftsbild beeinträchtigender Freileitungen oder anderer Bauwerke ein Beitrag zur Kompensation der durch neue Freileitungen entstehenden Beeinträchtigungen gesehen werden.

(56) Eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet im Übrigen bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, zumal angesichts ihrer Bauhöhen, aus. Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung scheidet i. d. R. aus. Das Bundesnaturschutzgesetz rechnet nur solche Maßnahmen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu, die mindestens eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes bewirken (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung nicht möglich, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

6. Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(57) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die erheblich beeinträchtigten Funktionen und Werte bestmöglich kompensieren. Der **Ableitungszusammenhang** von Eingriffsfolgen und Eingriffsfolgenbewältigung ist zu beachten. Die Maßnahmen sind im vom Eingriff betroffenen Raum durchzuführen⁹, im Falle des Naturhaushalts auch im betroffenen Naturraum. Eine differenzierte Lokalisation der Maßnahmen kann sich aufgrund der Funktionen und Werte im Einzelfall ergeben. Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können u. U. beträchtlich von Ort und Stelle des Eingriffs entfernt sein, die Maßnahmen müssen aber auf die konkret betroffenen Funktionen und Werte zurückwirken.

(58) **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sind unterschiedlich definiert. Im Gegensatz zu **Ausgleichsmaßnahmen**, bei denen in einem überschaubaren Zeitraum keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen und Werte zurückbleibt, kann eine **Ersatzmaßnahme** diese Beeinträchtigungen nicht oder nicht in einem überschaubaren Zeitraum beheben. Die Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen danach vorzunehmen, ob die Kompensationsmaß-

⁹ Der vom Eingriff betroffene Raum umfasst den Raum, in dem das Vorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild beeinträchtigen kann (Wirkraum) sowie den Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Raum für diese Maßnahmen kann über den Wirkraum hinausgehen (vgl. ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGE-LUNG DER LANDESANSTALTEN/-ÄMTER UND DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (1995): Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil II. Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen und Bewertungen. – Wirkraum und Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zugleich der Untersuchungsraum in der Eingriffsregelung.

nahme am Vorhabensort (dann Ausgleichsmaßnahme) oder davon entfernt (dann Ersatzmaßnahme) vorgenommen wird, ist nicht sachgerecht.

(59) Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung, gleiche bzw. möglichst ähnliche Funktionen und Werte wiederherzustellen. Die Orientierung an den betroffenen Funktionen und Werten bedeutet nicht in jedem Fall eine vollständige identische Wiederherstellung der vorgefundenen Strukturen von Natur und Landschaft. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch mit den örtlichen und überörtlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzustimmen.

(60) Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsfähig und –bedürftig sind. Bei der **Auswahl der Flächen** sind insbesondere folgende Anforderungen und Sachverhalte zu beachten:

- Die Flächen müssen für die eingriffsbedingt nachgefragten Kompensationsleistungen naturräumlich und standörtlich geeignet sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die Flächen, auf denen die Kompensation durchgeführt werden soll, nicht schon Standort oder Einflussbereich neuer absehbarer Eingriffsfolgen oder anderweitig überplant sind. Kompensationsmaßnahmen im Einwirkungsbereich des Eingriffsvorhabens sind nur dann zulässig, wenn der Erfolg der Maßnahmen durch die Einwirkungen des Eingriffs nicht gefährdet ist.
- Die Lage der Kompensationsflächen darf sich nicht allein aufgrund besitzrechtlicher oder finanzieller Kriterien ergeben.
- (61) Zumeist können mit einer einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Beeinträchtigungen mehrer Funktionen und Werte kompensiert werden. Von einer solchen **Mehrfachfunktion** ist aber nur auszugehen, wenn sie sich im Einzelfall funktionsbezogen und folgerichtig ableiten lässt.
- (62) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so frühzeitig wie möglich durchzuführen, um Funktionsverluste gering zu halten. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die Kompensationsmaßnahmen dem Eingriff zeitlich vorzuziehen, um z. B. bestimmte Pflanzen- und Tierarten im Raum zu erhalten.

Biotope

(63) Soweit sich aus der Einzelfallbetrachtung nichts anderes ergibt, sollen im Eingriffsfall für die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Überbauen, Überformen und Zerstören von Biotoptypen folgende Richtwerte zugrunde gelegt werden. Dies gilt nicht für ein bloßes Überspannen von Flächen:

- Für Biotoptypen der Wertstufen IV und V, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) und auf gleicher Flächengröße erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I und II zu verwenden.
- Sind Biotoptypen der Wertstufen IV und V im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wieder herstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen, im Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen.
- Werden Biotoptypen der Wertstufen III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps in gleicher Flächengröße für Biotoptypen der Wertstufen I und II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

¹⁰ Die Biotoptypen, die einer Kompensation im Verhältnis von 1: 2 bzw. 1:3 bedürften, sind im **Anhang II** mit * bzw. ** gekennzeichnet.

Arten

- (64) Für den Fall, dass Habitate gefährdeter Arten oder für Gastvögel wertvolle Bereiche erheblich beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigungen nicht bereits mit Maßnahmen für andere Schutzgüter kompensiert werden können, sind **zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** erforderlich. In diesen Fällen ist stets eine besondere Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen notwendig. Solche Maßnahmen können u. U. auch die Anforderungen erfüllen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen an die Zulassung des Eingriffs gebunden sind.
- (65) Für **gefährdete Arten** müssen die Flächen für Kompensationsmaßnahmen i. d. R. mindestens das Potential des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population aufweisen. So verlangt z. B. bei **Freileitungen** die Überspannung von Bruthabitaten gefährdeter Vogelarten des Offenlandes die Neuschaffung solcher Bruthabitate außerhalb des infolge der Überspannung entwerteten Bereichs.
- (66) Für **Gastvögel** müssen i. d. R. Flächen gleicher Größe, Ausprägung und Störungsfreiheit, wie durch den Eingriff beeinträchtigt, bereitgestellt und entwickelt werden. Eine geringere Flächengröße kann ausreichend sein, wenn die betroffene Population auch auf kleinerer Fläche gesichert werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn auf der Kompensationsfläche bessere Standort- und Habitatbedingungen geschaffen werden, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren.
- (67) Sofern ausnahmsweise mit einer **Kennzeichnung der Freileitungen** kollisionsbedingte Verluste nicht auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können (s. Randnummer 50), müssen zur Kompensation der Verluste im vom Eingriff betroffenen Raum geeignete **Kompensationsmaßnahmen** durchgeführt werden. Als Kompensation kommt unter Berücksichtigung der betroffenen Populationen auch **die Kennzeichnung bestehender Leitungen** mit einem vergleichbaren Kollisionsrisiko in Betracht.

Boden

- (68) Soweit sich aus der Einzelfallbetrachtung nichts anderes ergibt, sollen im Eingriffsfall für die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und andere unmittelbar auf den Boden bezogene Veränderungen folgende **Richtwerte** angewandt werden.
- (69) Bei einer **Oberflächenversiegelung** von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt (s. Randnummer 36) sind im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:0,5. Bei durchlässigen Befestigungen genügt ein Verhältnis von 1:0,5 bzw. 1:0,25.
- (70) Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sind zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV oder soweit dies nicht möglich ist zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend zu entwickeln.
- (71) Neben der Entsiegelung von Flächen können u. U. mit der Entwicklung o. g. Biotoptypen auf intensiv genutzten Flächen erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens (einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser) wiederhergestellt werden.
- (72) Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den unmittelbaren Kompensationsbedarf für Biotope und Arten nicht anrechenbar. Die Versiegelung eines Bodens zerstört alle oder fast alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts. Diese Beeinträchtigungen gehen über die bloße Zerstörung von Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Biotope und Arten noch hinaus. Da bereits die Zerstörung ei-

nes Biotoptyps kompensationspflichtig ist, müssen die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit der Versiegelung von Boden verbunden sind. zusätzlich kompensiert werden.

(73) Auch **andere Maßnahmen als die Versiegelung**, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens als wichtigem Bestandteil des Naturhaushaltes führen und nicht vermieden werden können (z. B. infolge Entwässerung, Abtrag oder Auftrag von Boden), erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Soweit diese Eingriffe zugleich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe V, IV oder III führen können, sind die erforderlichen Maßnahmen i. d. R. mit den biotoptypbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgegolten. In den übrigen Fällen, die nur ausnahmsweise auftreten, sind eigens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, und zwar bei Böden mit besonderer Bedeutung im Verhältnis 1:1, bei den übrigen Böden im Verhältnis 1:0,5. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können z. B. geeignet sein: Wiedervernässung von Böden, Aufgabe der Nutzung (z. B. Entwicklung zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, Ruderalfluren oder Brachen).

Landschaftsbild

(74) Ein Ausgleich der mit **Erdkabel** verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lässt sich i. d. R. mit der Wiederherstellung der betroffenen Grundflächen erreichen. Für bei Erdkabeltrassen erforderliche oberirdischen Bauwerken geringer Höhe können an Ort und Stelle **landschaftspflegerische Maßnahmen** zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes erforderlich sein (Gehölzpflanzungen).

(75) Es kann erforderlich sein, an die Artenauswahl, die Qualität der zu pflanzenden Bäume und Sträucher und an ihre Pflege folgende Anforderungen zu stellen:

- Pflanzung nur standortheimischer Arten. Soweit lieferbar sollten standortheimische Gehölze mit Herkunftsnachweis gepflanzt werden.
- Als Pflanzmaterial sollten verwendet werden: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm; Sträucher: leichter Strauch, 1 x verpflanzt, Höhe: 70-90 cm.
- Der Anteil der Bäume sollte ein Drittel nicht unterschreiten.
- Baumgruppen oder Einzelbäume sollten mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme sein und standsicher verankert werden.
- Bei Gefahr durch Wildverbiss geeignete Schutzmaßnahmen.
- Eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege, in dieser Zeit sind Verluste zu ersetzen.

(76) Im Fall von **Freileitungen sowie anderen Bauwerken** kann ein Ausgleich u. U. auch im Abbau vorhandener das Landschaftsbild beeinträchtigender Freileitungen oder anderer Bauwerke gesehen werden. Hierzu müssen sich neu entstehende und abzubauende Beeinträchtigungen nach Art und Schwere entsprechen. Für das Landschaftsbild erreichbare Teilverbesserungen sind auf den Kompensationsbedarf anteilig anrechenbar.

7. Festlegung einer Ersatzzahlung für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen

(77) Im Falle von Hochspannungsleitungen können Ersatzzahlungen erforderlich sein, weil

- a) Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder
- b) die für Ersatzmaßnahmen benötigten Grundstücke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen zu beschaffen sind.

(78) In den Fällen nach a) bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach der Dauer und Schwere des Eingriffs. Sie beträgt höchstens 7 Prozent der Kosten für Planung und Ausführung des Eingriffsvorhabens einschließlich Grunderwerb (§ 6 Abs. 1 NAGBNatSchG). In den Fällen nach b) bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG).

- (79) Ersatzzahlungen werden regelmäßig bei der Errichtung von **Hochspannungsfreileitungen** erforderlich, weil die Eingriffsfolgen für das **Landschaftsbild** so schwerwiegend sind, dass sie nicht kompensiert werden können (vgl. Randnummern 55-56, objektive Unmöglichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter ist eine Kompensation grundsätzlich möglich, soweit die benötigten Grundstücke mit verhältnismäßigen Aufwendungen beschafft werden können.
- (80) Sind die Kosten für Kompensationsmaßnahmen nicht feststellbar (s. Randnummer 77, Buchstabe a) sollen für Hochspannungsfreileitungen je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes und der Höhe der Masten die folgenden **Richtwerte und Vorgehensweisen** angewandt werden. Diese beziehen sich auf die Kosten der Freileitung, nicht etwa auf die Kosten für erdverkabelte Leitungsabschnitte. Einer Operationalisierung des Kriteriums "Dauer des Eingriffs", an dem neben der Schwere des Eingriffs die Höhe der Ersatzzahlung in diesen Fällen zu bemessen ist, bedarf es nicht, da die Energieleitungen auf Dauer zugelassen werden und über Jahrzehnte Bestand haben.

sc 1.5	ertstufe des Land- haftsbildes im Bereich 500 m beidseits der asse	Richtwertes bei Masten > 35 m	Richtwert bei Masten < 35 m
5	sehr hohe Bedeutung	7 %	6 %
4	hohe Bedeutung	6 %	5 %
3	mittlere Bedeutung	5 %	4 %
2	geringe Bedeutung	4 %	3 %
1	sehr geringe Bedeutung	3 %	2 %

- (81) Wurden Bereiche von sehr hoher und hoher Bedeutung sowie Bereiche geringer und sehr geringer Bedeutung zusammengefasst (dreistufige Bewertung), sind die Beträge für "sehr hohe Bedeutung" und "geringe Bedeutung" heranzuziehen.
- (82) Der erheblich beeinträchtigte Raum kann mehreren Wertstufen angehören. In diesem Fall sind die Werte bezogen auf die Fläche der einzelnen Wertstufen anteilig zu ermitteln und zugrunde zu legen.
- (83) Die Kosten für die Planung und Ausführung der Freileitung (Bezugskosten für Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung) sind vom Vorhabensträger nachzuweisen.
- (84) Wird die neue Freileitung in einem Abstand bis zu 200 m zu bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen, anderen technisch stark überformten Bereichen wie Windparks, Industrie und Gewerbegebieten geführt, verringert sich der jeweilige Richtwert auf dieser Streckenlänge um die Hälfte. Auf diese Weise wird die Vorbelastung berücksichtigt und ein Anreiz für die Bündelung von Freileitungstrassen gegeben.
- (85) Unter Umständen kann in dem Abbau oder der Eingrünung das Landschaftsbild störender oder beeinträchtigender baulicher Anlagen (z. B. anderer mastenartiger Bauwerke, Freileitungen, Ortsränder) oder Bepflanzungen an sich ein Beitrag zur Minderung oder Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesehen werden. Das gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z. B. zum Schutz von Arten und Biotopen, die im Zusammenhang für die Freileitung durchgeführt werden, sofern die Maßnahmen für das Landschaftsbild relevant sind. Das ist in der Regel nur bei Gehölzpflanzungen der Fall. Die Kosten solcher Maßnahmen sind auf die Höhe der Ersatzzahlung anrechenbar.
- (86) Für die Fälle nach Randnummer 77 Buchstabe b) bedarf es keiner besonderen Regelung, da sich in diesen Fällen die Höhe der Ersatzzahlung nach den Kosten der unterbliebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bemisst.

8. Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Durchführung von Erfolgskontrollen

(87) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die angestrebten Funktionen und Werte so frühzeitig wie möglich erreichen und zumindest so lange gewährleisten, wie auch die ihnen zugrunde liegenden Eingriffe wirken. Insofern ist der Erfolg der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend zu sichern. Hinsichtlich der Sicherung, Gewährleistung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die Anforderungen beachtet werden, die generell für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als gute fachliche Praxis gelten.¹¹

(88) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie so erstellt wurden, wie sie im Zulassungsbescheid festgelegt worden sind (Erstellungskontrollen). Die Naturschutzbehörde ist an der Kontrolle zu beteiligen.

(89) Funktionskontrollen sollen hingegen überprüfen, inwieweit die mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebten Funktionen und Werte tatsächlich erreicht wurden oder erreicht werden können. Sie sind nur erforderlich, wenn der Erfolg der Maßnahmen nicht vorhergesehen werden kann (z. B. wegen der Neuartigkeit oder Komplexität der Eingriffsfolgen). Soweit Funktionskontrollen notwendig sind, sollten die Maßstäbe für die Überprüfung im Zulassungsbescheid festgelegt werden.

III. Antragsunterlagen

(90) Die für das Planfeststellungsverfahren als landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegenden Unterlagen müssen hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung insbesondere folgende Angaben umfassen:

Erfassung

- Erfassung und Bewertung der Biotoptypen entsprechend Randnummern 20-26.
- Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvögel und ggf. weiterer Pflanzen- und Tierarten entsprechend Randnummern 27-35.
- Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes entsprechend Randnummern 39 und 40.

Prognose

Darstellung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang und ggf. Lage in Text und Karte, insbesondere Angaben über

- Dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch bauliche Anlagen einschließlich Angaben der betroffenen Böden und Biotoptypen in m²
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (einschließlich Kollisionsgefahr für Vögel)
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Böden und Grundwasser
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Kompensation

Schutzgutbezogene Darstellung von Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie schutzgutbezogene Ableitung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Text und Karte einschließlich Nachweis der Verfügbarkeit der für Kompensationsflächen benötigten Flächen sowie der Sicherung des Kompensationserfolges. Berechnungsgrundlagen und Berechnung der Ersatzzahlung.

¹¹ BREUER, W., H. DIECKSCHÄFER, C. DUBE, R. GROS, L. HILKE, M. HULLEN, K. HÜBNER, M. SOBOTTKA, N. SPEIER & M. WEYER (2006): Zeitliche Aspekte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 26. Jg. Nr. 1: 54-58.

Anhang I

Eingriffsregelung des BNatSchG und NAGBNatSchG

Am 01. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten. Es löst als ein Ergebnis der Föderalismusreform von 2006 das bisherige im Kern seit 1976 bestehende Rahmenrecht ab. Die Neuerungen betreffen auch die Eingriffsregelung mit einem abweichungsfesten Kern und einem geringen Spielraum für Abweichungen der Länder. Die Stufenfolge der Verursacherpflichten ist als allgemeiner Grundsatz (§ 13 BNatSchG) verankert und insofern abweichungsfest. Darin ist der Gleichrang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu, die monetäre Kompensation hingegen auch weiterhin keine Alternative zur naturalen Kompensation, sondern zu leisten, wenn die Eingriffsfolgen nicht behoben werden können.

Da der Bund eine Vollregelung trifft, regelt er nun nicht mehr nur die Verursacherpflichten und die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Eingriffs, sondern auch weitere Einzelheiten, die bislang die Länder geregelt hatten. Dazu zählen z. B. die Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen, Voraussetzungen für Ersatzzahlungen und Regelungen zur Anerkennung bevorrateter Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffsdefinition

Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Landwirtschaftsprivileg

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diesen Zielen widerspricht sie in der Regel schon dann nicht, wenn sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Fachrecht ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis genügt (§ 14 Abs. 2 BNatSchG).

Die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen einer vertraglichen Vereinbarung oder nach Teilnahme an Programmen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen ebenfalls nicht als Eingriff (§ 14 Abs. 3 BNatSchG Nr. 1).

Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer Bodennutzung von Flächen, auf denen potentielle Kompensationsmaßnahmen bevorratet worden sind, wenn die Maßnahmen dann doch nicht als Kompensation in Anspruch genommen werden. Diese Wiederaufnahme ist jederzeit möglich (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Vermeidung von Eingriffsfolgen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Die Regelung konkretisiert das Vermeidungsgebot, verpflichtet aber nicht zu Standortalternativen, sondern nur zu der für Natur und Landschaft günstigsten Ausführungsvariante am selben Ort.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Kompensationspflicht

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG):

- Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).
- Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Inhaltbestimmung der Maßnahmen entspricht weitgehend der Regelung in § 19 Abs. 2 BNatSchG a. F. Neu ist hingegen, dass Ausgleichsmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichartig wieder herstellen müssen.

Neu ist zudem die räumliche Bindung der Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts an den Naturraum. Als Naturraum ist die naturräumliche Haupteinheit zu verstehen; davon gibt es in Deutschland 69, in Niedersachsen 9. Die Länder hatten den Bezugsraum für Kompensationsmaßnahmen zuvor höchst unterschiedlich gewählt. Angaben zum Raum für Ausgleichsmaßnahmen trifft das Gesetz nicht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushalts mussten auch bisher nicht unbedingt oder vorrangig an Ort und Stelle des Eingriffs im Sinne von Trasse, Baugrundstück oder Baugebiet erfolgen. Vielmehr kam hierfür grundsätzlich der vom Eingriff betroffene Raum und wegen der Gefahr einer Vereitelung des Kompensationserfolgs am wenigsten die unmittelbar vom Eingriff in Anspruch genommene Fläche in Frage.

Maßnahmen zur geschuldeten landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes werden auch künftig an Ort und Stelle des Eingriffs ansetzen müssen, da anderenfalls die Anforderungen verfehlt werden, welche die Rechtsprechung an eine solche Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes richtet.

Im Falle einer landschaftsgerechten Neugestaltung ist die Herstellung eines Zustandes verlangt, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges (BVerwG, Urteil vom 27.091990 – 4 C 44.87).

Es liegt auf der Hand, dass hierfür nicht der gesamte Naturraum, sondern nur Bereiche in Frage kommen, die mit den vom Eingriff betroffenen Grundflächen in einer optischen Verbindung stehen. Auch der Gesetzgeber ordnet nur die Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt dem Naturraum zu.

Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Am Vorrang der Naturalkompensation vor Ersatzzahlungen hält das Gesetz zwar fest, hingegen stellt es Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geich. Diese Gleichstellung geht auf einen Beschluss des Bundesrates zurück. Die Länder hatten sich mehrheitlich für den Gleichrang ausgesprochen (BR-Drs. 278/09, Nr. 11). Der Gesetzesbeschluss des Bundestages hat dieses Anliegen aufgegriffen (BR-Drs. 594/09, Nr. 1).

Der Bundesrat hatte sich dabei von der verbreiteten Annahme leiten lassen, Ausgleichsmaßnahmen seien an Ort und Stelle des Eingriffs oder jedenfalls deren unmittelbare Nähe gebunden. Einen Vorrang für Maßnahmen am Eingriffsort wollte der Bundesrat überwinden. Zudem kann der Beschluss als Reaktion auf den niedersächsischen Antrag verstanden werden, der die Gleichrangigkeit von Ersatzzahlung und Naturalkompensation zum Ziel hatte und bekanntlich scheiterte.

Die Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darf nicht als Freibrief für das Ergreifen nach Art und Lage beliebiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege missdeutet werden. Denn auch das neue Bundesnaturschutzgesetz hält an der Eingriffsregelung als Folgenbewältigungsprogramm und am Ableitungszusammenhang von Eingriffsfolgen und Kompensationsmaßnahmen fest. Deshalb müssen die Kompensationsmaßnahmen auch künftig auf die tatsächlich vom Eingriff betroffenen Funktionen gerichtet sein und diese gleichartig oder gleichwertig wiederherstellen. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob dies gleichartig oder (lediglich) gleichwertig geschehen soll.

Geschuldet bleibt auch nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die nach den Umständen bestmögliche Kompensation der Eingriffsfolgen. Es kann deshalb nicht Sinn und Zweck der Eingriffsregelung sein, mit ihr das zu verwirklichen, was der Naturschutz oder andere schon immer einmal gerne verwirklichen wollten oder jetzt z. B. aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen verwirklichen müssen.

Gegen eine zulässige oder vermeintlich zulässige sachliche wie räumliche Flexibilisierung der Kompensation sprechen weitere Gründe:

- Soweit von Eingriffen bestimmte Arten betroffen sind, müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen angewandt werden. Dies betrifft die europäischen Vogelarten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und so genannte nationale Verantwortungsarten, welche als eine Neuerung des Bundesnaturschutzgesetzes in die Liste der besonders geschützten Arten aufgenommen werden können.
- Nur bei einer Berücksichtigung des Ableitungszusammenhanges von Eingriffsfolgen und Kompensationsmaßnahmen, können diese Maßnahmen auch die Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllen. Entsprechendes gilt im Falle einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten bei der Sicherung der Kohärenz des Netzes.
- Die Pflicht zu einem echten Schadensausgleich dürfte sich auch aus dem Umweltschadensrecht ergeben, das immerhin bei einer Betroffenheit der Arten und Lebensraumtypen der Anhänge von EG-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie von Bedeutung ist.

Berücksichtigungsgebot der Landschaftsplanung

Bei der Festlegung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Darstellungen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG).

Verhältnis von Kompensations- zu bestimmten anderen Umweltmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können grundsätzlich auch solche Maßnahmen anerkannt werden, die als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten oder in Bewirtschaftungs- und anderen Plänen für Natura 2000 Gebiete festgelegt sind. Dasselbe gilt für in Programmen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dargestellte Maßnahmen, kohärenzsichernde Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).

Die Regelung folgt den Bestrebungen, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sanierung und Entwicklung besonders geschützter Gebiete sowie für das Erreichen gemeinschaftsrechtlich normierter Umweltziele wechselseitig füreinander in Anspruch zu nehmen. Eine Anerkennung ist allerdings nur zulässig, sofern die Maßnahmen tatsächlich der Bewältigung der konkreten Eingriffsfolgen dienen.

Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen

Bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

Die geforderte Rücksichtnahme gilt nicht dem Schutz einzelbetrieblicher Interessen, sondern agrarstruktureller Belange wie etwa der Sicherung angemessener Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und der Sicherung der Nahrungsmittelproduktion. Diese Rücksichtnahme verlangt insbesondere, für die Landwirtschaft bedeutende Flächen nur in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, wie es zur Kompensation erforderlich ist und keine geeigneten Alternativen bestehen.

Die Bestimmung ist zwar neu, fand sich aber ähnlich schon in einigen Ländernaturschutzgesetzen. Ihre Wirkung sollte nicht überschätzt werden, weil z. B. agrarisch wertvolle Ackerstandorte zumeist auch aus Naturschutzgründen wegen des hohen Aufwertungsaufwandes keine vorzugswürdigen Kompensationsflächen sind. Ausnahmen sind z. B. Flächen für eine Vermehrung naturnaher linearer oder punktueller Biotope in ausgeräumten Agrarlandschaften.

Hinsichtlich der einzelbetrieblichen Auswirkungen von Kompensationsmaßnamen mussten diese auch schon zuvor dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die Auseinandersetzung der Zulassungsbehörden mit Einwänden im Falle einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (etwa wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Existenzgefährdung oder anderer schwerwiegender einzelbetrieblicher Nachteile) ist insofern nicht neu.

Neu ist allerdings, dass vorrangig zu prüfen ist, ob die Kompensation auch mit einer Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder mit der dauerhaften Verbesserung des Naturhaushalts oder Land-

schaftsbildes dienenden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

Diese vorrangig zu prüfenden Maßnahmen kommen nur in Betracht, soweit sie die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte gleichartig oder gleichwertig kompensieren und eine dauerhafte Verbesserung herbeiführen, denn die Eingriffsregelung verlangt nach wie vor die Bewältigung der konkreten Eingriffsfolgen und nicht die Durchführung beliebiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Unzulässigkeit von Eingriffen

Die Bestimmung über Abwägung und Unzulässigkeit von Eingriffen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) entspricht der Bestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002.

Die zusätzliche Bestimmung des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG alter Fassung, die einer Betroffenheit streng geschützter Arten ein besonderes Gewicht in der Abwägung verliehen hatte, ist allerdings entfallen. In Niedersachsen war die Abwägungsvorschrift des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG wegen der fehlenden Anpassung an das Bundesgesetz von 2002 allerdings nie wirksam geworden.

Den Wegfall kompensieren ansatzweise die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz der europäischen Vogelarten, der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie so genannter nationaler Verantwortungsarten, welche als eine Neuerung des Bundesnaturschutzgesetzes in die Liste der besonders geschützten Arten aufgenommen werden können (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ersatzzahlung

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält erstmals nähere Bestimmungen über die Ersatzzahlung; zuvor war es den Ländern möglich, Ersatzzahlungen zu regeln. Ersatzzahlungen sind dann zu leisten, wenn die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch zu kompensieren sind, der Eingriff aber gleichwohl zugelassen wird.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen einschließlich der durchschnittlichen Kosten für Planung, Flächenbereitstellung, Unterhaltung, Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Sind die Kosten nicht feststellbar, bemisst sich die Zahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Eingriffsverursacher aus dem Eingriff erwachsenden Vorteile.

Die Ersatzzahlung ist im Zulassungsbescheid von der zuständigen Behörde festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Ausführung des Eingriffs zu leisten. Wenn ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird, soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Zahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst (aber nicht wie bei Kompensationsmaßnehmen zwingend) im betroffenen Naturraum zu verwenden. Die aus der Zahlung finanzierten Maßnahmen müssen zu einer realen Verbesserung der Situation von Natur und Landschaft führen.

Von der Finanzierung ausgeschlossen sind – wie im Fall von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Maßnahmen, zu deren Durchführung bereits eine rechtliche Verpflichtung besteht (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Nach dem niedersächsischen Ausführungsgesetz ist auch die Finanzierung der in § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG genannten Maßnahmen möglich.

Verordnungsermächtigung

Das Bundesumweltministerium ist ermächtigt, durch Verordnung einheitliche Regelungen zum Vollzug der Eingriffsregelung zu erlassen. Dies betrifft Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Höhe der Ersatzzahlungen und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Solange der Bund von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht, können die Länder eigene Regelungen erlassen. Bestehendes Landesrecht bleibt in Kraft, soweit es § 15 Abs. 1- 6 BNatSchG nicht widerspricht (§ 15 Abs. 7 BNatSchG).

Die Verordnung bedarf des Einvernehmens mit mehreren Bundesministerien sowie der Zustimmung des Bundesrates. Schon deswegen ist kurzfristig mit einer solchen Verordnung nicht zu rechnen.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 schließt eine Anwendung der Ermächtigung des Bundes, Einzelheiten der naturalen und monetären Kompensation zu regeln, für Niedersachsen aus (§ 6 Abs. 2 NAGBNatSchG).

Verfahren

Huckepackverfahren, Benehmensregelung

Das Bundesnaturschutzgesetz unterwirft Eingriffe der Eingriffsregelung, sofern sie nach anderen Vorschriften einer behördlichen Zulassung bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind oder von einer Behörde durchgeführt werden. Die Anwendung der Eingriffsregelung wird der zuständigen Behörde auferlegt. Sie trifft die Entscheidungen über die Anwendung der Eingriffsregelung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist oder die Naturschutzbehörde selbst zuständig ist (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).

Eigenständiges Zulassungsverfahren

Für alle übrigen Eingriffe führt das Bundesnaturschutzgesetz nach dem Vorbild einiger Ländernaturschutzgesetze ein eigenständiges Genehmigungsverfahren ein Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidungen über den Eingriff trifft die Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 3 BNatSchG).

Die Länder können von dieser Vorschrift abweichen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Anwendung der Eingriffsregelung in einem Zulassungsverfahren zur Enthaftung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für etwaige Umweltschäden führt und insofern das Risiko einer Sanierungspflicht bei Eintritt eines Umweltschadens besteht.

Darlegungspflichten des Eingriffsverursachers

Der Eingriffsverursacher muss die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie Angaben zur Kompensation der Eingriffsfolgen machen. Dies schließt Angaben über die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der zur Kompensation benötigten Flächen ein.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Bewertung von Eingriffsfolgen und Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist.

Bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht aufgestellten Fachplanes vorgenommen werden, soll der Eingriffsverursacher die erforderlichen Angaben im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darstellen.

Dieser soll auch Ausführungen treffen über Maßnahmen zur Kohärenzsicherung des Netzes Natura 2000 sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit der Eingriff solche Maßnahmen erfordert. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Sicherung des Kompensationserfolges

Das neue BNatSchG enthält eine Reihe von Vorschriften zur Sicherung des Kompensationserfolges, welche für das Bundesrecht neu sind, sich aber bereits in Ländernaturschutzgesetzen fanden.

Rechtliche Sicherung und Unterhaltung

Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Mit Unterhaltung ist die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch eine dauerhafte Unterhaltungspflege gemeint, soweit diese selbst Gegenstand der Kompensation ist.

Im Zulassungsbescheid sind die Pflichten des Verursachers in zeitlicher Hinsicht darzustellen. Die Zulassungsbehörde muss insofern das zu entwickelnde Kompensationsziel eindeutig bestimmen, weil nur dann

der erforderliche Zeitraum angegeben werden kann. Bei von vornherein absehbaren Unsicherheiten kann ggf. ein Auflagenvorbehalt in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden.

Die rechtliche Sicherung kann mit einer Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgen, soweit es sich um Unterhaltungspflichten handelt. Für nicht lediglich einmalige Handlungspflichten ist die Eintragung einer Reallast möglich.

Sicherheitsleistung

Die Zulassungsbehörde kann eine Sicherheitsleistung fordern. Die Leistung soll die Durchführung der im Zulassungsbescheid festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sicherstellen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Kompensationsverzeichnis

Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet die für die Zulassung und Durchführung des Eingriffs zuständigen Behörden, die für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben an die das Verzeichnis führende Stelle zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Die zur Führung des Verzeichnisses zuständige Behörde muss das Landesrecht bestimmen. In Niedersachsen ist dies die untere Naturschutzbehörde.

Kontrolle der Maßnahmen

Die für die Zulassung und Durchführung des Eingriffs zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Herstellung der im Zulassungsbescheid festgelegten Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierzu kann sie von Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen (§ 17 Abs. 7 BNatSchG).

Die Zulassungsbehörde kann nur kontrollieren, was sie dem Eingriffsverursacher zur Bewältigung der Eingriffsfolgen auferlegt hat. Die Kontrolle beschränkt sich auf eine bloße Erstellungskontrolle; sie erstreckt sich nicht auf etwaige Funktions- oder Zielerreichungskontrollen. Wenn der Verursacher die Vorgaben des Zulassungsbescheids erfüllt hat, treffen ihn keine weiteren Verpflichtungen, soweit nicht der Zulassungsbescheid weitergehende Auflagen (z. B. über Funktionskontrollen oder Nachbesserungsvorbehalte) enthält.

Ungenehmigte Eingriffe

Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde den Eingriff untersagen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass in diesen Fällen begonnene Vorhaben nicht weitergeführt werden. Die Untersagung schließt damit auch die Einstellung mit ein. Soweit nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (etwa mit einer Zulassung des Eingriffs), hat sie Kompensationsmaßnahmen oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen. Dies kann Sanierungspflichten nach dem Umweltschadensgesetz einschließen, denn eine Enthaftung ist mangels Anwendung der Eingriffsregelung im Zulassungsverfahren nicht eingetreten (§ 17 Abs. 8 BNatSchG).

Beendigung oder Unterbrechung von Eingriffen

Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu realisieren ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren (§ 17 Abs. 9 BNatSchG).

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Bereits vor einem Eingriff können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf eine spätere Anrechenbarkeit auf Kompensationspflichten bevorratet werden. Schon nach dem Bundesnaturschutz von 2002 konnten die Länder Vorgaben zur Anerkennung solcher Maßnahmen treffen; diese trifft nun der Bund (§ 16 Abs. 1 BNatSchG).

Die Maßnahmen sind anzuerkennen, wenn

- sie die beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichartig wiederherstellen oder gleichwertig im Naturraum herstellen,
- sie ohne rechtliche Verpflichtung hergestellt wurden,
- keine öffentlichen Fördermittel beansprucht wurden,
- den Darstellungen der Landschaftsplanung nicht widersprechen,
- eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegt.

Bestimmungen über Einzelheiten wie die konkrete Buchung, Anrechnung oder auch Handelbarkeit solcher Maßnahmen überlässt der Gesetzgeber dem Landesrecht (§ 16 Abs. 2 BNatSchG).

Verhältnis zum Baurecht

Das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht entspricht inhaltlich unverändert § 21 BNatSchG a. F. Insofern ist in der Bauleitplanung im Fall zu erwartender Eingriffe wie bisher über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Spielraum der Länder

Das neue Bundesnaturschutzgesetz misst den Ländern einen begrenzten Spielraum für Abweichungen zu. Da der Bund die Eingriffsregelung als Vollregelung ausgestaltet hat, können sich Abweichungen auf Ergänzungen und Konkretisierungen beschränken.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010

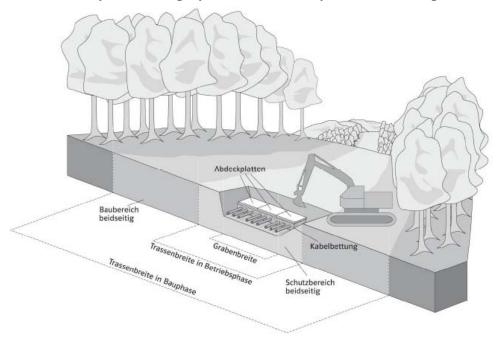
- erklärt bestimmte Vorhaben zum Nicht-Eingriff und schließt ein eigenständiges Zulassungsverfahren für Eingriffe aus (§ 5 NAGBNatSchG).
- erlaubt den Naturschutzbehörden auch weiterhin, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen, falls Verursacher und Behörde eine solche Vorgehensweise vereinbart haben (§ 7 Abs. 3 NAGBNatSchG).
- beschränkt die Höhe der Ersatzzahlung, wenn die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind, auf höchsten 7 Prozent der Investitionssumme (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG).
- gestattet die Verwendung der Ersatzzahlung auch für bestimmte andere Umweltmaßnahmen (nämlich in bestimmten Schutzgebieten) und in und an Gewässern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG).
- trifft weitere Vorgaben für die Verwendung der Ersatzzahlung(§ 7 Abs. 4-6 NAGBNatSchG), welche die landesrechtlichen Bestimmungen von 2004 weitgehend fortführen.
- schließt eine Anwendung der Ermächtigung des Bundes, Einzelheiten der naturalen und monetären Kompensation zu regeln, für Niedersachsen aus (§ 6 Abs. 2 NAGBNatSchG).
- bestimmt die untere Naturschutzbehörde zur das Kompensationsverzeichnis führenden Stelle.
- trifft ergänzende Vorschriften über die Eingriffsregelung beim Bodenabbau (4. Abschnitt NAG-BNatSchG).

Anhang II

Technische Hinweise zu Hochspannungsleitungen

Arbeitsstreifen:

Der Arbeitsstreifen der Erdkabelverlegung nimmt im Regelfall eine bestimmte Breite ein und besteht aus dem eigentlichen Kabelgraben, dem Fahrstreifen und den Lagerflächen für den Bodenaushub. Die Breite des Arbeitsstreifens ist von der Anzahl der Kabel, der Art und Menge des Aushubs, dem Maschineneinsatz und den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Einschränkungen hinsichtlich der Lage und Breite des Arbeitsstreifens ergeben sich aus parallel liegenden bzw. kreuzenden Leitungen, deren ungefährdeter Betrieb sichergestellt sein muss, sowie aus der Nachbarschaft zu Verkehrswegen, Gewässern, Gehölzbeständen und anderen Zwangspunkten. Die Abbildung zeigt als Beispiel drei Kabelsysteme, die je nach Übertragungskapazität die Leistung von zwei Freileitungssystemen übernehmen kann. In der Regel werden aus Gründen der Kapazität und Wirtschaftlichkeit je Freileitungssystem zwei Kabelsysteme notwendig.



Blitzschutzseil (synonym: Erdseil):

Ein Blitzschutzseil ist ein über mehrere Maste geführter Leiter ohne Isolation gegenüber geerdeter Mastbauteile zum Zwecke des Blitzschutzes.

Erdseil-Luftkabel:

Ein Erdseil-Luftkabel ist ein Leiter mit integriertem Lichtwellenleiter, der sowohl zur Informationsübermittlung, als auch dem Blitzschutz der Freileitung dient.

Freileitung:

Eine Freileitung ist die Gesamtheit einer Anlage zur oberirdischen Fortleitung von elektrischer Energie. Sie besteht aus Masten, Stromkreisen, Erdseilen und eventuell zusätzlichen Luftkabeln zur Nachrichtenübertragung.

Gestänge:

Das Gestänge ist die Stahlbaukonstruktion eines Mastes und besteht i. d. R. aus geschraubten oder genieteten Stahlwinkelprofilen.

Kabelübergangsanlage (KÜA):

Bei der Verbindung zwischen erdverkabelten Teilstücken und solchen, die als Freileitung ausgeführt werden, ist die Errichtung von Übergangsbauwerken, sog. Kabelübergangsanlagen (KÜA)

erforderlich. Für eine 380 kV-Anlage wird eine Ausführung mit einem Portal die Regel sein. Das Portal ist dabei als Abspannportal ausgelegt; somit kann der nächste Freileitungsmast bis zu 400 m vom Portal entfernt errichtet sein. Die Abbildung zeigt eine KÜA für einen Stromkreis.



Leitungstrasse:

Als Leitungstrasse wird der Bereich genutzter Flurstücke bezeichnet, auf denen die Maste einer Freileitung errichtet sind bzw. die von dieser Freileitung überspannt werden. Die Leitungstrasse bei Erdkabeln definiert sich durch den Bereich genutzter Flurstücke den die Kabelbauwerke (Kabel, Muffen, Crossbonding-Bauwerke, Bauwerke zur Kabel-Zwangskühlung, Kompensationsbauwerke, Anfangs- und Endverschlüsse) einnehmen.

Mast:

Ein Mast besteht aus Fundament, der Gestängekonstruktion und der Erdungseinrichtung. Die Beseilung gehört nicht zum Mast.

Muffenverbindungen:

Zur elektrischen Verbindung zweier Kabelteilstücke werden nach der Verlegung Muffen an den Enden angebracht. Die Muffenverbindungen sind nach Fertigstellung unterirdisch angeordnet und nicht sichtbar. Sie werden am Ende eines jeden Kabelstranges in der Regel alle 700 m angelegt.

Schutzstreifen:

Als Schutzstreifen wird der Bereich genutzter Flurstücke bezeichnet, der gemäß der jeweils gültigen Normen zum Schutz der Leitung (Freileitung oder Erdkabel) beiderseits der Leitungsachse (über die Leitungstrasse hinausgehend) ausgewiesen wird und definierten Fremdnutzungseinschränkungen unterliegt.

Stromkreis:

Ein Stromkreis ist eine elektrische Punkt-zu-Punkt-Verbindung. Bei den Drehstromsystemen von Freileitungen besteht ein Stromkreis aus drei oberirdisch verlegten Leitern (oder Bündeleitern) und dazugehörigen Isolatorenketten, jeweils mit Zubehör.

Anhang III

Wertstufen und Regenerationsfähigkeit von Biotoptypen

Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24. Jg. Nr. 4 231 – 240 Hildesheim 2004

Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen

von Erich Bierhals, Olaf von Drachenfels & Manfred Rasper

Für Bewertungsverfahren im Rahmen von Landschaftsplanung und Eingriffsregelung war es bereits in der Vergangenheit erforderlich, ergänzend zum Kartierschlüssel Einstufungen zu Wertstufen und zur Regenerationsfähigkeit für die Biotoptypen in Niedersachsen festzulegen. Die Liste der Biotoptypen, Wertstufen und Regenerationsfähigkeit basierte bisher auf dem Kartierschlüssel mit Stand September 1994 (v. DRACHENFELS 1994) und wurde mehrfach veröffentlicht (PATERAK et al. 2001, ML 2002, MU & NLÖ 2003).

Der Kartierschlüssel liegt inzwischen in erweiterter und aktualisierter Fassung mit Stand März 2004 vor (v. DRACHENFELS 2004). Dies machte auch eine Anpassung der o.a. Liste an den aktuellen Stand erforderlich. Die Angaben zu den Biotoptypen (Nr., Biotoptyp, Code, gesetzlicher Schutz) richten sich nach v. DRACHENFELS (2004), ergänzt um Nr. 4.11.3a und 4.15.3a und verändert bei Nr. 3 u. 13. Angaben zu Wertstufen und zur Regenerationsfähigkeit wurden aus der Roten Liste Biotoptypen (v. DRACHENFELS 1996) abgeleitet und in der vorliegenden Fassung z. T. verändert und ergänzt.

Wertstufen

Folgende Wertstufen werden verwendet:

- Wertstufe V: von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)
- Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe I: von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen).

Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die 5 Wertstufen waren:

- Naturnähe
- Gefährdung
- Seltenheit
- Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (besondere Bedeutung von Biotopen extremer Standorte sowie lichter, strukturreicher, alter Biotope).

Einstufung nach Regenerationsfähigkeit

- = nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- * = nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- (*) = schwer regenerierbar, aber i.d.R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
- kein Symbol = bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren).

Gesetzlicher Schutz nach NNatG

Angegeben ist, ob der Biotoptyp nach den §§ 28a, 28b oder 33 NNatG geschützt ist. Erfolgt die Angabe in Klammern, ist der Biotoptyp (nur) in bestimmten Ausprägungen geschützt. Erläuterungen dazu gibt v. DRACHENFELS (2004).

Biotoptypen mit mehreren Wertstufen

Einem Teil der Biotoptypen sind je nach konkreter Ausprägung unterschiedliche Wertstufen zuzuordnen. In der folgenden Liste wird jeweils der Wert der durchschnittlichen, mit Abstand vorherrschenden Ausprägungen angegeben. Die Maximal- oder Minimalwerte stehen ggf. in Klammern.

Die für die konkrete Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps zutreffende Wertstufe ist mit Hilfe folgender Kriterien zu ermitteln:

- die Biotopbeschreibungen im Kartierschlüssel des NLÖ (v. DRACHENFELS 2004)
- Flächengröße
- Lage der Fläche (z. B. Vernetzungsfunktion, Biotopkomplexe)
- Qualität der Ausprägung hinsichtlich Standort, Struktur und typischem Arteninventar
- Alter des Biotops
- Vorkommen gefährdeter Arten.

Wird nur eine Wertstufe angegeben, so ist der Biotoptyp unabhängig von der konkreten Ausprägung einheitlich zu bewerten (betrifft v.a. seltene Biotoptypen der Stufe V).

Grundsätzlich der Stufe V zuzuordnen sind gute Ausprägungen naturnaher sowie halbnatürlicher Biotoptypen. Die Stufen IV und III betreffen insbesondere die große Bandbreite der mehr oder weniger schutzwürdigen, aber deutlich durch Nutzungen beeinträchtigten Biotoptypen, außerdem kleinflächige Landschaftselemente mit für sich betrachtet geringerer Bedeutung, die aber bei Lage in hochwertigen Biotopen entsprechend dem Umfeld höher zu bewerten sind (z. B. Feldgehölze).

Intensiv genutzte bzw. stark anthropogen geprägte, artenarme Biotoptypen werden den Stufen II und I zugeordnet.

Für nicht sinnvoll unterteilbare Biotopkomplexe gilt mindestens der höchste Wert der enthaltenen Biotoptypen. Bei gut ausgeprägten Biotopkomplexen kommt auch eine Aufwertung um eine Stufe gegenüber isolierten Einzelvorkommen der Biotoptypen in Betracht.

Zuordnung der Wertstufen bei Wäldern

Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten 1) gehören bei durchschnittlicher bis guter Ausprägung grundsätzlich zur Wertstufe V. Die bodensauren und mesophilen Buchenwälder des Berg- und Hügellandes erhalten

 $^{^{9}\,\}mathrm{Darstellung}$ als Wald in den ältesten verfügbaren Karten; kontinuierliche Bewaldung

allerdings aufgrund ihrer großflächigen Vorkommen bei durchschnittlicher (d.h. deutlich forstlich geprägter) Ausprägung nur die Wertstufe IV, lediglich bei besonders strukturreicher Ausprägung sowie bei Komplexbildung mit selteneren Biotoptypen (z. B. Felsen, Schluchtwälder) die Wertstufe V.

Bestände werden (sofern ein Minimalwert angegeben ist) gegenüber dem durchschnittlichen Wert um eine Stufe abgewertet, wenn ein oder zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Stangenholz ohne Altholzanteile
- Beimischung standortfremder Baumarten
- kein alter Waldstandort (waldfreie Phase innerhalb der letzten 300 Jahre).

Der ungünstigste Fall, dass alle drei Abwertungskriterien gleichzeitig zutreffen, ist in der Liste nicht berücksichtigt. Hier ist im Einzelfall eine Abwertung um zwei Stufen zu prüfen.

In Naturräumen mit geringem Anteil von Wäldern auf alten Waldstandorten sollte bei allen Wald- und Forsttypen auf alten Waldstandorten eine Aufwertung um jeweils eine Stufe gegenüber dem Maximalwert in der Liste vorgenommen werden (sofern dieser < V ist).

Biotoptypen der Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Die Biotoptypen aus Abschnitt 13 des Kartierschlüssels sind in der Tabelle aufgrund ihrer speziellen Problematik nicht aufgelistet. Auch diese sind teilweise gefährdet (z.B. alte Mauern, vgl. v. DRACHENFELS 1996) bzw. aufgrund des Vorkommens gefährdeter Arten im Einzelfall schutzbedürftig (z.B. Gebäude mit Fledermausquartieren) und müssen daher bei der Beurteilung von Eingriffen in adäquater Weise bewertet werden.

Literatur

DRACHENFELS, O. v. (1994): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope, Stand: September 1994. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. A/4: 1-192, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 34: 1-146, Hannover. DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotopty-

DRACHENFELS, O. V. (2004): Kartierschlussel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2004. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. A/4: 1-240, Hildesheim.
ML (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG,

ML (NIEDERSACHSISCHES MINISTERIUM FUR ERNAHRUNG LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN) (Hrsg.) (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 2: 57-136, Hildesheim.

MU & NLÖ (NIEDERSÄCHISCHES UMWELTMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (Hrsg.) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (Bearbeiter: E. Bierhals). - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 4: 117-152, Hildesheim.

PATERAK, B., E. BIERHALS & A. PREISS (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Stand 4/2001. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21, Nr. 3: 121-192, Hildesheim.

Die Autoren



Erich Bierhals, Dipl.-Ing., geb. 1941.
Landespflege-Studium in Weihenstephan und Hannover. Von 1969 bis
1991 wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Institut für Landschaftspflege und
Naturschutz der Universität Hannover. Seit 1991 Leiter des Dezernats
Landschaftsplanung/Eingriffsregelung
im Niedersächsischen Landesamt für
Ökologie. Von April 2004 bis Ende
2004 mit der Wahrnehmung der
Abteilungsleitung Naturschutz
beauftragt.



Olaf von Drachenfels, geboren 1956, studierte Landespflege in Hannover und ist seit 1984 bei der Fachbehörde für Naturschutz (ab 1992 NLÖ) beschäftigt. Zu seinen Hauptaufgaben gehören die Biotopkartierung, allgemeine Fragen des Biotopschutzes und die Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Manfred Rasper (s. S. 223)

Nr.	Biotoptyp, Code	fähig	gesetzl. - Schutz NNatG	Wert- stufer
1	WÄLDER			
1.1	Wald trockenwarmer Kalkstand- orte (WT)		§ 28 a	V
1.1.1	Buchenwald trockenwarmer Kalk- standorte (WTB)	**	§ 28 a	V
1.1.2	Eichen-Mischwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTE)	**	§ 28 a	V
1.1.3	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge (WTS)	**	§ 28 a	V
1.2	Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte (WD)		§ 28 a	V
1.2.1	Bodensaurer Trockenhangwald des Berg- und Hügellandes (WDB)	**	§ 28 a	V
1.2.2	Eichen-Mischwald trockenwarmer Sandstandorte des östlichen Tief- landes (WDT)	**	§ 28 a	V
1.3	Mesophiler Buchenwald (WM)			
1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)	**		(V)IV
1.3.2	Mesophiler Buchenwald kalkärme- rer Standorte des Berg- und Hügel- landes (WMB)	**		(V)IV
1.3.3	Mesophiler Buchenwald kalkärme- rer Standorte des Tieflandes (WMT)	**		V(IV)
1.4	Schluchtwald (WS)		§ 28 a	٧
1.4.1	Felsiger Schatthang- und Schlucht- wald auf Kalk (WSK)	**	§ 28 a	٧
1.4.2	Feuchter Schatthang- und Schlucht- wald auf Silikat (WSS)	**	§ 28 a	V
1.4.3	Schatthang- und Felsschuttwald weniger feuchter Standorte (WSZ)	**	(§ 28a)	V
1.5	Bodensaurer Buchenwald (WL)			
1.5.1	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)	**		V(IV)
1.5.2	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (WLM)	**		V(IV)

	ľ		

Vr.	Biotoptyp, Code	fähig-	gesetzl. - Schutz NNatG	Wert- stufen	Nr.	Biotoptyp, Code	fähig-	gesetzl. - Schutz NNatG	Wert- stufen
1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB)	**		(V)IV	1.12.2	Subkontinentaler Kiefern-Birken- Bruchwald (WBK)	**	§ 28a	٧
1.5.4	Fichten-Buchenwald des Harzes (WLF)	**		V		Birken-Bruchwald nährstoffreiche- rer Standorte des Tieflandes (WBR)	**	§ 28a	V(IV)
1.6	Bodensaurer Eichen-Mischwald (WQ)		(§ 28a)		1.12.4	Birken-Bruchwald des höheren Berglandes (WBB)	**	§ 28a	٧
1.6.1	Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT) Bodensaurer Eichen-Mischwald nas-	**		V(IV)	1.13 1.13.1	Sonstiger Sumpfwald (WN) Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)	**	§ 28a § 28a	V(IV)
.0.2	ser Standorte (WQN)	**	§ 28a	V	1.13.2	Weiden-Sumpfwald (WNW)	*	§ 28a	(V)IV
.6.3	Eichen-Mischwald feuchter Sandböden (WQF)	**		V(IV)		Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB)	*	§ 28a	(V)IV
.6.4	Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)	**		V(IV)	1.13.4	Sonstiger Sumpfwald (WNS)	*	§ 28a	(V)IV
.6.5	Bodensaurer Eichen-Mischwald feuchter Böden des Berg- und	**		V(IV)	1.14	Erlenwald entwässerter Standorte (WU)	(*)		IV(III)
.6.6	Hügellandes (WQB) Sonstiger bodensaurer Eichen-	**		V(IV)	1.15	Birken- und Kiefernwald entwäs- serter Moore (WV)			
	Mischwald (WQE)	**		V(IV)	1.15.1	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern- Moorwald (WVZ)	(*)		IV(III)
1.7	Mesophiler Eichen- u. Hainbuchen- Mischwald (WC) Eichen- und Hainbuchen-Mischwald		(§ 28a)		1.15.2	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern- Moorwald (WVP)	(*)		IV(III)
1.7.1	nasser, basenreicher Standorte (WCN)	**	§ 28a	V	1.15.3	Sonstiger Birken- und Kiefern- Moorwald (WVS)	(*)		III
.7.2	Eichen- und Hainbuchen-Mischwald		E0142600		1.16	Hochmontaner Fichtenwald (WF)	1,005	(§ 28a)	
	feuchter, basenreicher Standorte (WCR)	**		V	1.16.1	Hochmontaner Fichtenwald mittle- rer Standorte (WFR)	**		V(IV)
.7.3	Mesophiler Eichen- und Hain- buchen-Mischwald feuchter, basen- ärmerer Standorte (WCA)	**		V(IV)	1.16.2	Obermontaner Buchen-Fichtenwald (WFL)	**		٧
.7.4	Eichen- und Hainbuchen-Mischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)	**		V(IV)	1.16.3	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden (WFB)	**	§ 28a	٧
.7.5	Eichen- und Hainbuchen-Mischwald mittlerer, mäßig basenreicher			,02100050	1.16.4	Hochmontaner Fichtenwald ent- wässerter Moore (WFM)	(*)		IV(III)
.8	Standorte (WCE) Hartholzauwald (WH)	**	§ 28a	V(IV)	1.17	Hochmontaner Fichten-Bruchwald (WO)		§ 28a	٧
.8.1	Hartholzauwald im Überflutungs- bereich (WHA)	**	§ 28a	V	1.17.1	Hochmontaner Fichtenwald der Hoch- und Übergangsmoore (WOH)	**	§ 28a	٧
.8.2	Hartholz-Mischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen der Flussaue (WHB)	(**)		V	1.17.2	Hochmontaner Fichtenwald der Nieder- und Anmoorstandorte (WON)	**	§ 28a	٧
.8.3	Tide-Hartholzauwald (WHT) ¹⁾	*	§ 28a	īV	1.18	Kiefernwald armer Sandböden (WK)		
.9	Weiden-Auwald (Weichholzaue) (WW)		§ 28a	V(IV)		Kiefernwald armer, trockener Sand- böden (WKT)			(V)IV(I
.9.1	Typischer Weiden-Auwald (WWA)	*	§ 28a	V(IV)	1.18.2	Kiefernwald armer, feuchter Sand-			1000 - 100 1000 - 1000
.9.2 .9.3	Sumpfiger Weiden-Auwald (WWS) Tide-Weiden-Auwald (WWT)	*	§ 28a § 28a	V(IV) V(IV)	1.19	böden (WKF) Sonstiger Pionier- und Sukzessions-	*		IV(III)
.10	Erlen- und Eschenwald der Auen	4	97 1095		1.19.1	wald (WP) Birken- und Zitterpappel-Pionier-		(§ 28a)	
.10.1	und Quellbereiche (WE) (Traubenkirschen-)Erlen- und		§ 28a	V(IV)		wald (WPB) Ahorn- und Eschen-Pionierwald			(IV)II
	Eschenwald der Talniederungen (WET)	**	§ 28a	V(IV)		(WPE)			(IV)II
.10.2	Erlen- und Eschenwald in Bachauen					Kiefern-Pionierwald (WPN) Weiden-Pionierwald (WPW)	*		(IV)II
.10.3	des Berg- und Hügellandes (WEB) Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ)	**	§ 28a § 28a	V(IV) V(IV)		Sekundärer Fichten-Sukzessions-	/·\		(IV)II
.11	Erlen-Bruchwald (WA)		§ 28a		1 10 6	wald (WPF) Birken-Kiefern-Felswald (WPK)	(*) *	§ 28a	(IV)II V
.11.1	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)	**	§ 28a	V(IV)		Sonstiger Pionier- und Sukzessions- wald (WPS)	т	9 20a	(IV)II
11.2	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des				1.20	Sonstiger Laubforst (WX)			(i V /II
11 2	Tieflandes (WAT) Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald	**	§ 28a	V	1.20.1	Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	(*)		Ш
د.۱۱.	nährstoffärmerer Standorte des				1.20.2	Hybridpappelforst (WXP)	(*)		(111)11
	Berglandes (WAB)	**	§ 28a	V	1.20.3	Roteich enforst (WXE)	(*)		Ш
.12	Birken- u. Kiefern-Bruchwald (WB)		§ 28a			Robinienforst (WXR)	(*)		Ш
.12.1	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tief- landes (WBA)	**	§ 28a	V/IVA	1.20.5	Sonstiger Laubforst aus eingeführ- ten Arten (WXS)	(*)		II
	SCORE CONTROL OF STATE OF STAT	XXXXXX			1.21	Sonstiger Nadelforst (WZ)			
	ewertung bezieht sich auf die vorhandene I (überwiegend junge Entwicklungsstadien to)				1.21.1	Fichtenforst (WZF)	(*)		I

Nr.		fähig	gesetzl. - Schutz NNatG		Nr.	Biotoptyp, Code	fähig-	gesetzi. - Schutz NNatG	Wert- stufen
1.21.2	Kiefernforst (WZK)	(*)		III(II)	2.6.2	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffär-	140	6.20-) ((D, ()
	Lärchenforst (WZL)	(*)		II.	2.6.3	merer Standorte (BNA) Gagelgebüsch der Sümpfe und	*	§ 28a	V(IV)
	Douglasienforst (WZD)	(*)		II 	2.0.5	Moore (BNG)	*	§ 28a	V(IV)
	Schwarzkiefernforst (WZN)	(*)		II	2.7	Sonstiges Feuchtgebüsch (BF)			
	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten (WZS)	(*)		II	2.7.1	Feuchtes Weidengebüsch nährstoff- reicher Standorte (BFR)			IV(III)
1.22	Laubwald-Jungbestand (WJL) (Fremdholz + Erstaufforstung = II, sons	t III)		III/II	2.7.2	Feuchtes Weiden-Faulbaumgebüsch nährstoffärmerer Standorte (BFA)			IV(III)
1.23	Nadelwald-Jungbestand (WJN) (Fremdholz + Erstaufforstung = II, sons	t III)		III/II	2.7.3	Sonstiges Gagelgebüsch (BFG)	*		IV
1.24	Waldrand (WR)		(§ 28a)		2.8 2.8.1	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch	(BK)		Ш
1.24.1	Waldrand trockenwarmer Stand- orte (WRT)	*	(§ 28a)	٧	2.8.2	Ruderalgebüsch (BRU) Rubus-Gestrüpp (BRR)			Ш
1.24.2	Waldrand magerer, basenarmer				2.8.3	Sonstiges Sukzessions gebüsch (BRS)			Ш
	Standorte (WRA)	*		(V)IV	2.8.4	Standortfremdes Gebüsch (BRX)			11
	Waldrand mittlerer Standorte (WRM)	*		IV(III)	2.8.5 2.9	Lianen-Gestrüpp (BRL) Wallhecke (HW)		§ 33	Ш
1.24.4	Waldrand mit feuchter Hochstau- denflur (WRF)	*	(§ 28a)	(V/)IV	2.9.1	Strauch-Wallhecke (HWS)	*	§ 33	IV
1.24.5	Sonstiger Waldrand feuchter bis	100	(3 E 0d)	(* /1 V	2.9.2	Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	*	§ 33	IV
	nasser Standorte (WRS)	*	(§ 28a)	(V)IV	2.9.3	Baum-Wallhecke (HWB)	(*)	§ 33	IV
1.24.6	Montaner Hochstaudensaum im Harz (WRH)	*	(§ 28a)	٧	2.9.4	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen (HWX)		(§ 33)	Ш
1.25	Waldlichtungsflur (UW)			(IV)III(II)	2.9.5	Gehölzfreier Wall (HWO)		(§ 33)	Ш
1.25.1	Waldlichtungsflur basenreicher			(D. D (L.)	2.9.6	Wald-Wallhecke (HWW)	*	§ 33	IV
1 25 2	Standorte (UWR)			(IV)III(II)	2.9.7	Sonderform-Wallhecke (HWZ)	*	(§ 33)	IV
1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA)			(IV)III(II)	2.9.8 2.10	Neuangelegte Wallhecke (HWN) Feldhecke (HF)		§ 33	Ш
1.25.3	Waldlichtungsflur feuchter bis nas- ser Standorte (UWF)			(IV)III(II)		Strauchhecke (HFS)	*		(IV)III
1 26				(1 4) 111 (11)	2.10.2	Strauch-Baumhecke (HFM)	*		(IV)III
1.26	Holzlagerfläche (UL)					Baumhecke (HFB)	(*)		(IV)III
2	GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE					Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HFX)			П
2.1	Gebüsch trockenwarmer Standorte		c 20-		2.10.5	Neuangelegte Feldhecke (HFN)			II
2.1.1	(BT) Laubgebüsch trockenwarmer Kalk-		§ 28a		2.11	Naturnahes Feldgehölz (HN)	*		(IV)III
	standorte (BTK)	*	§ 28a	V(IV)	2.12	Standortfremdes Feldgehölz (HX)	(*)		Ш
2.1.2	Laubgebüsch trockenwarmer Sand- /Silikatstandorte (BTS)	*	§ 28a	V(IV)	2.13	Einzelbaum/Baumbestand (HB) Verzicht auf Wertstufen. Für beseitig-			0.000
2.1.3	Wacholdergebüsch trockenwarmer Standorte (BTW)	*	§ 28a	٧		te Einzelbäume/Baumgruppen/Baum- reihen/Alleen ist in entsprechender			
2.2	Mesophiles Gebüsch (BM)		•		2 12 1	Art, Zahl, Länge Ersatz zu schaffen.			
2.2.1	Mesophiles Weißdorn- oder Schle-					Einzelbaum/Baumgruppe (HBE) Kopfbaum-Bestand (HBK)			2000
	hengebüsch (BMS)	*		(IV)III		Allee/Baumreihe (HBA)			700
2.2.2	Mesophiles Rosengebüsch (BMR)	*		(IV)III	2.13.3	Einzelstrauch (BE) (s. 2.13)			
2.2.3	Mesophiles Haselgebüsch (BMH)	*		IV	2.14	Obstwiese (HO + Zusatzcode)	*		- (V)IV(III
2.3	Wacholdergebüsch bodensaurer Standorte (Wacholderheide) (BW)		§ 28a	٧		Sonstiger Gehölzbestand/Gehölz-	•		, . , . v (iii
2.3.1	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Standorte (BWA)	*	§ 28a	٧	2.16.1				
2.3.2	Wacholdergebüsch nährstoffreiche- rer Standorte (BWR)	*	§ 28a	V	2.16.2	(HPG) Nicht standortgerechte Gehölz-			11
2.4	Bodensaures Laubgebüsch (BS)			(IV)III	2 16 2	pflanzung (HPF)			I
2.4.1	Brombeer-Faulbaum-Gebüsch (BSF)			(IV)III	2.10.5	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)			(111)11
2.4.2 2.5	Ginster-Gebüsch (BSB) Weidengebüsch der Auen und Ufer			(IV)III	2.16.4	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)			(11)1
2.5.1	(BA) Typisches Weiden-Auengebüsch		(§ 28a)		3	MEER UND MEERES KÜSTEN			
	(BAT)		§ 28a	(V)IV	3.3	Küstenwatt (KW)		§ 28a	
2.5.2	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS)	*	§ 28a	(V)IV	3.3.1	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWO)		§ 28a	V(IV)
2.5.3	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)		(§ 28a)	(IV)III	3.3.2	Queller-Watt (KWQ)		§ 28a	٧
2.6			§ 28a	V(IV)	3.3.3	Schlickgras-Watt (KWG)		§ 28a	V
2.6 2.6.1	Moor- und Sumpfgebüsch (BN) Weiden-Sumpfgebüsch nährstoff-		500000		3.3.4	Seegras-Wiese der Wattbereiche (KWS)	*	§ 28a	٧
	reicher Standorte (BNR)	*	§ 28a	V(IV)	3.3.5	Wattrinne (KWR)		§ 28a	V

Г

Nr.	Biotoptyp, Code	fähig-	gesetzl. Schutz NNatG	stufen	Nr.	Biotoptyp, Code	fähig	gesetzl. Schutz NNatG	stufer
3.4	Brackwasserwatt (KB)		§ 28a		3.10.9	Vegetationsfreier Küstendünen-			
3.4.1	Brackwasserwatt ohne Vegetation) (/D /)	2404	bereich (KDO)		§ 28a	V(IV)
3.4.2	höherer Pflanzen (KBO) Röhricht des Brackwasserwatts		§ 28a	V(IV)		0 Salzwiesen-Düne (KDF) 1 Kartoffelrosen-Gebüsch der Küsten	-	§ 28a	V
	(KBR)		§ 28a	V	2 4 0 4 2	dünen (KDX)		(§ 28a)	II
3.4.3 3.4.4	Wattrinne der Ästuare (KBP) Brackwasserwatt mit Pioniervegeta- tion (KBS)		§ 28a § 28a	V(IV) V(IV)		2 Sonstiger Gehölzbestand der Küs- tendünen (KDY)		(§ 28a)	II
3.5	Flusswatt (FW)		§ 28a	V (1 V)	3.11	Nasses Dünental/nasse Dünenrand zone (KN)	Ē	§ 28a	
3.5.1	Flusswatt ohne Vegetation höherer		9 2 Oa		3.11.1	Salzbeeinflusstes Dünental (KNH)	*	§ 28a	V
	Pflanzen (FWO)		§ 28a	V(IV)	3.11.2	Kalkreiches Dünental (KNK)	*	§ 28a	V
3.5.2	Flusswatt-Röhricht (FWR)		§ 28a	V	3.11.3	Feuchtheide kalkarmer Dünentäler		c 20.	1/
3.5.3	Flusswatt mit Pioniervegetation (FWP)		§ 28a	V(IV)	3.11.4	(KNE) Seggenried und Feuchtgrünland	*	§ 28a	V
3.6	Marschpriel (KP)		(§ 28a)			kalkarmer Dünentäler (KNA)	*	§ 28a	V
3.6.1	Salzwasser-Marschpriel (KPH)		§ 28a	V		Röhricht der Dünentäler (KNR)	*	§ 28a	V
3.6.2	Brackwasser-Marschpriel (KPB)		§ 28a	v	3.11.6	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Dünentäler (KNB)	*	§ 28a	V
3.6.3	Süßwasser-Marschpriel (KPS)		§ 28a	V	3 11 7	Hochgras- und -staudenflur feuch-	4	9 204	V
3.6.4	Marschpriel eingedeichter Flächen		(S 20s)	WAIN		ter Dünentäler (KNS)		§ 28a	(V)IV
3.6.5	(KPD) Lagune in Salzwiesen-Priel-Kom-		(§ 28a)	(V)IV	3.11.8	Artenarmes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Dünentäler (KNN)	ď	§ 28a	IV
	plex (KPL)		§ 28a	V	3.11.9	Offenboden und Pioniervegetation	i i		
3.7	Sandplate/-strand (KS)		(§ 28a)			feuchter Dünentäler (KNP)		§ 28a	V
3.7.1	Naturnaher Sandstrand (KSN)		(§ 28a)	V(IV)	3.12	Geestkliff (KG)		(§ 28a)	70.00
3.7.2	Flugsandplate mit Queller/Sode (KSF)			V		Geestkliff-Heide (KGH)		§ 28a	V
3.7.3	Sandbank (KSB)		(§ 28a)	v		Geestkliff-Grasflur (KGG)		(§ 28a)	V
3.7.4	Strandsee/Strandtümpel (KST)		(§ 28a)	v		Geestkliff-Gebüsch (KGB)		(§ 28a)	V(IV
3.7.5	Naturferner Sandstrand (KSI)			H(I)	3.13	Abtragungs-Hochmoor der Küste (MK)	**	§ 28a	٧
3.7.6	Schillbank (KSM)		(§ 28a)	V	0.44		TT	9 20a	v
3.7.7	Sandbank/-strand der Ästuare (KSA)		(§ 28a)	(V)IV	3.14	Anthropogene Sand- und Spül- fläche mit Küstenvegetation (KV)		(§ 28a)	
3.8 3.8.1	Salzwiese (KH) Untere Salzwiese, strukturreich		§ 28a		3.14.1	Spülfläche mit Wattvegetation (KVW)			Ш
	(KHU)		§ 28a	V	3.14.2	Spülfläche mit Salzwiese (KVH)		(§ 28a)	IV
3.8.2	Untere Salzwiese, strukturarm (KHW)		§ 28a	V(IV)	3.14.3	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Dünenvegetation (KVD)		(§ 28a)	ΔΔΒΑ
3.8.3	Obere Salzwiese, strukturreich (KHO)	*	§ 28a	V	3.14.4	Anthropogene Sandfläche mit		(9 204)	(0 / 1 0
3.8.4	Obere Salzwiese, strukturarm (KHI)	(*)	§ 28a	IV		Dünengebüschen (KVB)			IV
3.8.5	Obere Salzwiese des Brack-				3.14.5	Anthropogene Sandfläche mit			
3.8.6	übergangs (KHB) Quecken- und Distelflur der oberen	*	§ 28a	V		Vegetation nasser Dünentäler (KVN)		(§ 28a)	(V)IV
	Salzwiese (KHQ)		§ 28a	IV(III)	3.15	Künstliches Hartsubstrat im Küs- tenbereich (KX)			r
3.8.7	Salzwiese der Ästuare (KHF)		§ 28a	V	2 15 1	Küstenschutzbauwerk (KXK)			i
3.8.8	Strandwiese (KHS)		§ 28a	V		Schiffswrack (KXW)			i
3.9 3.9.1	Röhricht der Brackmarsch (KR) Schilf-Röhricht der Brackmarsch		§ 28a	V(IV)	3.16	Hafenbecken/Fahrrinne im Küsten- bereich (KY)			
3.9.2	(KRP) Strandsimsen-Röhricht der Brack-	*	§ 28a	V(IV)	3.16.1	Hafenbecken im Küstenbereich			
	marsch (KRS)	*	§ 28a	V(IV)	2 16 2	(KYH) Fahrrinne im Wattenmeer (KYF)			I III
3.9.3	Hochstauden-Röhricht der Brack- marsch (KRH)	*	§ 28a	V(IV)	3.10.2	Sublitoral im Brackwasser-Ästuar			310
3.9.4	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch (KRZ)	*	§ 28a	V(IV)	3.17.1	(KF) Naturnahes Sublitoral im Brackwas	-	(§ 28a)	
3.10	Küstendüne (KD)		§ 28a		2 17 2	ser-Ästuar (KFN) Sublitoral mit Fahrrinne im Brack-		§ 28a	V
	Binsenquecken-Vordüne (KDV)		§ 28a	V	5.17.2	wasser-Ästuar (KFR)			(IV)II
	Strandhafer-Weißdüne (KDW)		§ 28a	V					ASSISTED
	Graudünen-Grasflur (KDG) Küstendünen-Heide (KDH)		§ 28a	V	4	BINNENGEWÄSSER			
	Niedrigwüchsiges Küstendünenge-		§ 28a	V		gruppe: Fließgewässer			
	büsch (KDN)	*	§ 28a	٧	4.1	Naturnaher Quellbereich (FQ)	»ToTe	§ 28a	V
106	Sanddorn-Küstendünengebüsch (KDB)	J.	6 20-	M	4.1.1 4.1.2	Tümpelquelle/Quelltopf (FQT) Sturzquelle (FQS)	**	§ 28a § 28a	V
. 10.0		*	§ 28a	V	→. 1. Z	Starzqueire (FQ3)		9 200	
			8		4.13	Sicker- oder Rieselauelle (FOR)	*	§ 28a	V
	Sonstiges Gebüsch der Küstendü- nen aus einheimischen Arten (KDZ)	*	§ 28a	V(IV)	4.1.3 4.2	Sicker- oder Rieselquelle (FQR) Ausgebauter Quellbereich (FQX)	*	§ 28a	V (IV)II

Nr.	Biotoptyp, Code	fähig-	gesetzi Schutz NNatG	. Wert- stufen	Nr.	Biotoptyp, Code	Reg gesetz fähig- Schut: keit NNat(z stufen
4.3.1 4.3.2	Natürlicher Wasserfall (FSN) Künstlich angelegter Wasserfall	**	§ 28a	V	4.10.5	Sonstiges naturnahes nährstoff- armes Kleingewässer (SOZ)	§ 28a	a V(IV)
	(FSK)			(V)IV	4.11	Naturnahes nährstoffreiches Klein-	2	
4.4	Naturnaher Bach (FB)		§ 28a	V		gewässer (SE)	§ 28a	
4.4.1	Naturnaher schnellfließender Mit-	*	§ 28a	V		Kleines naturnahes Altwasser (SEF) Sonstiges naturnahes nährstoffrei-	§ 28a	a V(IV)
4.4.2	Naturnaher sommerkalter Bach des				4.11.2	ches Kleingewässer natürlicher Ent- stehung (SEN)	§ 28a	v(IV)
4.4.3	Berg- und Hügellandes (FBH) Naturnaher sommerkalter Geest-	*	§ 28a	V	4.11.3	Naturnahes nährstoffreiches		
4.4.5	bach (FBG)	*	§ 28a	V		Abbaugewässer (SEA)	§ 28a	a (V)IV
4.4.4	Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach (FBN)	*	§ 28a	٧	4.11.3a	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer der Flussauen, Teil-		
4.4.5	Naturnaher Marschbach (FBM)	*	§ 28a	V		bereiche über 5 m mittlere Wasser- tiefe (SEAt)		101
4.5	Ausgebauter Bach (FX)				4.11.4	Naturnaher nährstoffreicher Stau-		
4.5.1	Mäßig ausgebauter Bach (FXM)			(IV)III		teich (SES)	§ 28a	a (V)IV
4.5.2	Stark ausgebauter Bach (FXS)			(III)II	4.11.5	Sonstiges naturnahes nährstoffrei- ches Kleingewässer (SEZ)	§ 28a	(V)IV
4.5.3	Völlig ausgebauter Bach (FXV)			1	4.10	\$ 25 M	15/4	
4.5.4	Verrohrter Bach (FXR)			1	4.12	Tümpel (ST) Bewertung: nicht schlechter als der	(§ 28a	1)
4.6	Naturnaher Fluss (FF)		§ 28a	V		Biotoptyp, in dem der Tümpel liegt.		
4.6.1	Naturnaher schnellfließender Mit-		24-75/25	1250	4.12.1	Waldtümpel (STW)	(§ 28a	a) (V,IV)I
	telgebirgsfluss (FFB)	*	§ 28a	V	4.12.2	Wiesentümpel (STG)	(§ 28a	a) (V,IV)I
4.6.2	Naturnaher sommerkalter Fluss des Berg- und Hügellandes (FFH)	*	§ 28a	V	4.12.3	Ackertümpel (STA)		П
4.6.3	Naturnaher sommerkalter Geest-	T	9 2 0 a	٧	4.12.4	Rohbodentümpel (STR)	(§ 28a	a) (IV)III
4.0.5	fluss (FFG)	*	§ 28a	V	4.12.5	Sonstiger Tümpel (STZ)	(§ 28a	a) (V,IV)I
4.6.4	Naturnaher sommerwarmer Fluss		_		4.13	Naturnahes salzhaltiges Kleinge-	6.00	
	(FFN)	*	§ 28a	V	// 10 1	wässer (SS)	§ 28a	a V(IV)
4.6.5	Naturnaher Marschfluss (FFM)	*	§ 28a	V	4.15.1	Naturnahes salzhaltiges Kleinge- wässer des Küstenbereichs (SSK)	§ 28a	V(IV)
1.7	Ausgebauter Fluss (FZ)				4.13.2	Naturnahes salzhaltiges Kleinge-		
4.7.1	Mäßig ausgebauter Flussunterlauf mit Tideeinfluss (FZT)	(*)		IV		wässer des Binnenlandes (SSB)	§ 28a	V(IV)
1.7.2	Mäßig ausgebauter Fluss (FZM)			IV(III)	4.14	Offene Wasserfläche größerer		
4.7.3	Stark ausgebauter Fluss (FZS)			(111)11		naturnaher nährstoffarmer Still- gewässer (SA)		
4.7.4	Völlig ausgebauter Fluss (FZV)			(II)I	4 14 1	Naturnahes nährstoffarmes Stillge-		
4.7.5	Hafenbecken an Flüssen (FZH)			1	4.14.1	wässer natürlicher Entstehung (SAN)	*	V
4.8	Graben (FG)				4.14.2	Naturnaher nährstoffarmer Bagger		
4.8.1	Kalk- und nährstoffarmer Graben (FGA)			(IV)III(II)		see (SAA)		V(IV)
4.8.2	Kalkreicher Graben (FGK)			(V)IV	4.14.3	Naturnahes nährstoffarmes Stauge-		> //1> /\
4.8.3	Nähstoffreicher Graben (FGR)			(1/,111)11		wässer (SAS)		V(IV)
4.8.4	Marschgraben (FGM)			(IV,III)II	4.14.4	Sonstiges naturnahes nährstoffar- mes Stillgewässer (SAZ)		V(IV)
4.8.5	Salzreicher Graben (FGS)			(V)III(II)	4.15			. (,
4.8.6	Schnellfließender Graben (FGF)			(IV,III)II	4. 15	Offene Wasserfläche größerer naturnaher nährstoffreicher Still-		
4.8.7	Sonstiger Graben (FGZ)			II		gewässer (SR)		
	1.57				4.15.1	Großes naturnahes Altwasser (SRF)		V(IV)
4.9	Kanal (FK)			7B / 111MI	4.15.2	Sonstiges naturnahes nährstoffrei-		
4.9.1 4.9.2	Kleiner Kanal (FKK) Großer Kanal (FKG)			(IV,III)II II		ches Stillgewässer natürlicher Ent- stehung (SRN)		V(IV)
Section of the second	gruppe: Stillgewässer 1)2)3)				4.15.3	Naturnaher nährstoffreicher Bag- gersee (SRA)		(V)IV
1.10	Naturnahes nährstoffarmes Klein- gewässer (SO)		§ 28a		4.15.3a	Naturnaher nährstoffreicher Bag-		(2)10
4.10.1	Naturnahes nährstoffarmes Klein-					gersee in Flussauen, Teilbereiche über 5 m mittl. Wassertiefe (SRAt)		10
	gewässer natürlicher Entstehung (SON)	*	§ 28a	٧	4.15.4	Naturnahes nährstoffreiches Staugewässer (SRS)		(V)IV
4.10.2	Naturnahes nährstoffarmes Torf- stichgewässer (SOT)		§ 28a	V(IV)	4.15.5	Sonstiges naturnahes nährstoffrei-		
4.10.3	Naturnahes nährstoffarmes Abbau- gewässer (SOA)		§ 28a	V(IV)	4.16	ches Stillgewässer (SRZ) Verlandungsbereich nährstoffar-		(V)IV
4.10.4	Naturnaher nährstoffarmer Stau-					mer Stillgewässer (VO)	§ 28a	a V
	teich (SOS)		§ 28a	V(IV)	4.16.1	Stillgewässer mit Moosdominanz		
	gere Wertstufe bei weniger naturnaher, st			, gestör-	4000	(VOM)	§ 28a	a V
	prägung (auch durch störende Gewässern				4.16.2	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflan-		
	lich entstandene, erst wenige Jahre alte A wässer: um 1 Stufe abwerten gegenüber Ti			naturna-		zen (VOT)	§ 28a	V
	sehr naturnahe Stillgewässer mit gut entw			ndungs-	4.16.3	Verlandungsbereich nährstoffarmei		
	tion aus sich nur langsam entwickelnden V erosen-Bestände, strukturreiche Schilfröhl	'egeta	tionsbes	tänden		Stillgewässer mit Schwimmblatt-		2000
			: Rogona	rations		pflanzen (VOS)	§ 28a	V

³⁾ Alte, sehr naturnahe Stillgewässer mit gut entwickelter Verlandungsvegetation aus sich nur langsam entwickelnden Vegetationsbeständen (z. B. Seerosen-Bestände, strukturreiche Schilfröhrichte): Regenerationsfähigkeit *.

Г

Nr.		Reg gesetzl. fähig- Schutz keit NNatG		Nr.	Biotoptyp, Code	fähig-	gesetzl. - Schutz NNatG	
4.16.4	Verlandungsbereich nährstoffarmer			5.2.5	Teichsimsen-Landröhricht (NRT)		§ 28a	٧
1165	Stillgewässer mit Röhricht (VOR) Verlandungsbereich nährstoffarmer	§ 28a	V	5.2.6	Sonstiges Landröhricht (NRZ)		§ 28a	V(IV)
4.16.5	Stillgewässer mit Seggen/Wollgras/ Binsen (VOB)	§ 28a	V	5.2.7 5.3	Schneiden-Landröhricht (NRC) Pioniervegetation (wechsel-)nasser	*	§ 28a	V
4.16.6	Verlandungsbereich nährstoffarmer		٧	5.5	Standorte/vegetationsarmer Ufer- bereich (NP)		(§ 28a)	
4 17	Stillgewässer mit Schneide (VOC)	§ 28a	V	5.3.1	Nährstoffarme Teichboden- und			
4.17	Verlandungsbereich nährstoff- reicher Stillgewässer (VE)	§ 28a			Sandflur mit Zwergbinsen-Gesell- schaften (NPA)		(§ 28a)	(V)IV(III
4.17.1	Verlandungsbereich nährstoff- reicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen (VET)	§ 28a	V(IV)	5.3.2	Nährstoffreiche Teichbodenflur mit Zwergbinsen-Gesellschaften (NPT)		(§ 28a)	(V)IV
4.17.2	Verlandungsbereich nährstoffrei- cher Stillgewässer mit submersen Großlaichkraut-Gesellschaften	3 2 4 4	,	5.3.3	Pioniervegetation schlammiger Ufer mit Gänsefuß- und Zweizahn- Gesellschaften (NPF)			(V)IV(III
	(VEG)	§ 28a	V(IV)	5.3.4	Vegetationsarmer Uferbereich (NPU))	(§ 28a)	(IV)III(II)
4.17.3	Verlandungsbereich nährstoffrei- cher Stillgewässer mit wurzelnden		\	5.3.5	stoffarmem Sand (NPS)		(§ 28a)	V
4.17.4	Schwimmblattpflanzen (VES) Verlandungsbereich nährstoffrei-	§ 28a	V(IV)	5.3.6	Sonstige Pioniervegetation (wech- sel-)nasser Standorte (NPZ)		(§ 28a)	IV(III)
	cher Stillgewässer mit Froschbiss- Gesellschaften (VEH)	§ 28a	V(IV)	5.4	Uferstaudenflur (NU)		(§ 28a)	
4.17.5	Verlandungsbereich nährstoffrei- cher Stillgewässer mit Röhricht	3 2 0 u	V(IV)	5.4.1	Uferstaudenflur der Stromtäler (NUT)		(§ 28a)	(V)IV(III
1176	(VER)	§ 28a	V(IV)	5.4.2	Hochstaudenreiche Flussschotter- flur (NUS)		(§ 28a)	V(IV)
4.17.0	Verlandungsbereich nährstoff- reicher Stillgewässer mit Flutrasen/ Binsen (VEF)	§ 28a	IV(III)	5.4.3	Bach- und sonstige Uferstaudenflur (NUB)		(§ 28a)	(IV)III
4.17.7	Verlandungsbereich nährstoffrei- cher Stillgewässer mit Seggen (VEC)	§ 28a	V	5.5	Salzvegetation des Binnenlandes (NH)		(§ 28a)	
4.18	Naturfernes Stillgewässer (SX)			5.5.1	Naturnaher Salzsumpf des Binnen-	*	5 20-	V
4.18.1	Naturfernes Stillgewässer natür- licher Entstehung (SXN)		(III)II	5.5.2	landes (NHN) Salzbeeinflusstes Grünland des Bin-		§ 28a	
	Naturfernes Abbaugewässer (SXA)		II(I)	5.5.3	nenlandes (NHG) Sekundärer Salzsumpf des Binnen-	*	(§ 28a)	V
	Naturferner Fischteich (SXF) Naturferner Klär- und Absetzteich		II(I)		landes (NHS)		§ 28a	V(IV)
	(SXK) Naturferne Talsperre (SXT)		(II)I II(I)	5.5.4	Sonstige Salzvegetation des Bin- nenlandes (NHZ)			(IV)III(II)
	Sonstiges naturfernes Staugewässer			6	HOCH- UND ÜBERGANGS MOORE			
4.18.7	(SXS) Zierteich (SXG)		II(I) (II)I	6.1	Naturnahes Hoch- und Übergangs- moor des Tieflandes (MH)		§ 28a	V
4.18.8	Hafenbecken an Stillgewässern (SXH)		(11)1	6.1.1	Naturnahes Hochmoor des Tieflan- des (MHR)	**	§ 28a	٧
4.18.9	Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)		II(I)	6.1.2	Naturnahes Marschrand-/Talrand- Übergangsmoor (MHT)	**	§ 28a	٧
4.18.10) Mahlbusen (SXM)		(II)I	6.1.3	Naturnahes Heidemoor (MHH)	**	§ 28a	V
5	GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE	, NIEDERMO	ORE	6.1.4	Naturnahes Moorschlatt/Kessel-			3.4
5.1	UND UFER Seggen-, Binsen- und Stauden-			6.1.5	moor (MHS) Sonstiger naturnaher Hoch- und Übergangsmoorbereich des Tieflan-	**	§ 28a	V
5.1.1	Sumpf (NS) Basen- und nährstoffarmer Sumpf	§ 28a		6.2	des (MHZ) Naturnahes Hoch- und Übergangs-	**	§ 28a	٧
5.1.2	(NSA) Basenreicher, nährstoffarmer	* § 28a	V	6.2.1	moor des Berglandes (MB) Naturnahes Hochmoor des Berglan-		§ 28a	٧
5.1.3	Sumpf (NSK) Mäßig nährstoffreicher Sumpf	* § 28a	V	6.2.2	des (MBR) Naturnahes Hoch- und Übergangs-	**	§ 28a	V
5.1.4	(NSM) Nährstoffreiches Großseggenried	* § 28a	V		moor des Berglandes (MBG)	**	§ 28a	٧
5.1.5	(NSG) Binsen- und Simsenried nährstoff-	* § 28a	V(IV)	6.3	Wollgras-Stadium von Hoch- und Übergangsmooren (MW)		§ 28a	
5.1.6	reicher Standorte (NSB) Hochstaudensumpf nährstoffrei-	∗ § 28a	V(IV)	6.3.1	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (MWS)	*	§ 28a	٧
5.1.7	cher Standorte (NSS) Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	* § 28a	V(IV)	6.3.2 6.3.3	Wollgras-Torfmoosrasen (MWT) Wollgras-Degenerationsstadium	*	§ 28a	V
	(NSR)	* § 28a	V(IV)		(MWĎ)	(**)	§ 28a	(V)IV
5.2	Landröhricht (NR)	§ 28a	11/0/0	6.4	Moorheide-Stadium von Hoch- und Übergangsmooren (MG)		§ 28a	
5.2.1 5.2.2	Schilf-Landröhricht (NRS) Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)	* § 28a § 28a	V(IV) (IV)III	6.4.1	Feuchteres Glockenheide-Moorde-		J 20a	
5.2.3	Wasserschwaden-Landröhricht	9 204	(17)111		generationsstadium (MGF)	(**)	§ 28a	V
	(NRW)	§ 28a	(IV)III	6.4.2	Trockeneres Glockenheide-Moorde- generationsstadium (MGT)	(**)	§ 28a	V(IV)
5.2.4	Rohrkolben-Landröhricht (NRR)	§ 28a	(V)IV					

Nr.	Biotoptyp, Code	fähig	gesetzi. Schutz NNatG	Wert- stufen	Nr.	Biotoptyp, Code	fähig-	gesetzl. - Schutz NNatG	
6.4.3	Besenheide-Moordegenerations- stadium (MGB)	(**)	§ 28a	IV	7.6	Steilwand aus Lockersediment (DS) ²⁾			
6.5	Pfeifengras-Moorstadium (MP)		(§ 28a)		7.6.1	Sandwand (DSS)			(IV)III(I)
6.5.1	Feuchteres Pfeifengras-Moor-	11.10	5480-0000-0000	1. 1	7.6.2	Lehm- und Lösswand (DSL)			(V)IV(I)
	stadium (MPF)	(*)	§ 28a	(V)IV	7.7	Sonstiger Offenbodenbereich (DO)			(II)I
5.5.2	Trockeneres Pfeifengras-Moor- stadium (MPT)	(*)	(§ 28a)	IV(III)	7.7.1 7.7.2	Sandiger Offenbodenbereich (DOS) Lehmig-toniger Offenbodenbereich			(11)1
5.6 5.6.1	Abtorfungsbereich (MX) Abtorfungsfläche im Fräsverfahren (MXF)			(11)1	7.7.3	(DOL) Torfiger/humoser Offenbodenbe- reich (DOT)			(11)
5.6.2	Abtorfungsfläche im Torfstichver- fahren (MXS)			(11)1	7.7.4 7.7.5	Vegetationsarmes Spülfeld (DOP) Sonstiger Offenbodenbereich			(11)1
5.6.3	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren (MXB)			(11)1		(DOZ)		c 20-	(11)1
5.6.4	Bunkerde-Deponie (MXD)			(II)I	7 .8 7.8.1	Natürliche Höhle (ZH) Natürliche Kalkhöhle (ZHK)	**	§ 28a § 28a	V
6.6.5	Gehölz- und Stubbenabschub			/II.V.I	7.8.1	Natürliche Gipshöhle (ZHG)	**	§ 28a	V
5.6.6	(MXG) Aufgestaute Regenerationsfläche			(11)1	7.8.3	Natürliche Silikathöhle (ZHS)	**	§ 28a	v
	(MXW)			(IV)III	7.9	Stollen/Schacht (ZS)			(III)II
5.6.7	Regenerationsfläche mit lückiger Vegetation (MXV)			(IV)III	7.10	Natürlicher Erdfall (DE) 3)		§ 28a	
5.7	Anmoorheide (MZ)		§ 28a	٧	7.10.1	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein (DEK)	**	§ 28a	V(IV)
6.7.1	Glockenheide-Anmoor (MZE)	*	§ 28a	V	7.10.2	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein	-1-1-	3 20u	V(IV)
6.7.2	Moorlilien-Anmoor (MZN)	**	§ 28a	V		(DEG)	**	§ 28a	V(IV)
6.8	Moorstadium mit Schnabelried- Vegetation (MS)		§ 28a	V		Sonstiger natürlicher Erdfall (DES)	**	§ 28a	(V)IV(III
5.9	Sonstiges Moordegenerations- stadium (MD)		(§ 28a)	III(II)	8 8.1	HEIDEN UND MAGERRAS EN Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide			
5.9.1	Adlerfarn-Bestand auf entwässer- tem Moor (MDA)		(§ 28a)		8.1.1	(HC) Trockene Sandheide (HCT)	*	§ 28a § 28a	V(IV) V(IV)
.9.2	Gehölzjungwuchs auf entwässer-		115		8.1.2	Feuchte Sandheide (HCF)	*	§ 28a	V(IV)
	tem Moor (MDB)		(§ 28a)	III(II)	8.1.3	Silikatheide des Hügellandes (HCH)	*	§ 28a	V(IV)
5.9.3	Sonstige Vegetation auf entwässer- tem Moor (MDS)		(§ 28a)	III(II)	8.1.4	Bergheide (HCB)	*	§ 28a	V(IV)
7	FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODEN	IBIO 1	OPE		_	gruppe: Magerrasen			
7.1	Natürliche Kalk-Felsflur (RF)		§ 28a	V	8.2 8.2.1	Borstgras-Magerrasen (RN) Feuchter Borstgrasrasen (RNF)	*	§ 28a § 28a	V(IV) V(IV)
7.1.1	Natürliche Kalk- und Dolomit-Fels-		9 200	٠	8.2.2	Trockener Borstgrasrasen tieferer	-1-	9 20a	V(IV)
	flur (RFK)	**	§ 28a	V		Lagen (RNT)	*	§ 28a	V(IV)
7.1.2	Natürliche Gips-Felsflur (RFG)	**	§ 28a	V	8.2.3	Montaner Borstgrasrasen (RNB)	*	§ 28a	V(IV)
7.1.3	Natürliche Kalk- und Dolomit-			2.7	8.3	Sand-Magerrasen (RS)		§ 28a	V(IV)
	Schutthalde (RFH)	*	8 28a	V		Saliu-Magerraseii (NS)		100000000000000000000000000000000000000	
7.1.4	Schutthalde (RFH) Natürliche Gips-Schutthalde (RFS)	*	§ 28a § 28a	V V	8.3.1	Silbergras-Flur (RSS)		§ 28a	V(IV)
	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS)		§ 28a	V		Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen	*	§ 28a	
7.2		*	-		8.3.1	Silbergras-Flur (RSS)	*	100000000000000000000000000000000000000	V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA)	*	§ 28a	V	8.3.1 8.3.2	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR)	*	§ 28a § 28a	V(IV)
7.2 7.2.1	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenrei-	*	§ 28a § 28a § 28a	V V V	8.3.1 8.3.2 8.3.3	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF)	*	§ 28a § 28a § 28a	V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1 7.2.2	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenrei- chem Silikatgestein (RBR)	*	§ 28a § 28a	V V	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ)	*	§ 28a § 28a § 28a § 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenrei- chem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde aus Silikatgestein (RBH)	*	§ 28a § 28a § 28a	V V V	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH)	*	§ 28a § 28a § 28a § 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenrei- chem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde	***	§ 28a § 28a § 28a § 28a	V V V	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4 8.4.1	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH) Typischer Kalk-Magerrasen (RHT) Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS) Kalkmagerrasen-Pionierstadium	*	§ 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenrei- chem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde aus Silikatgestein (RBH) Anthropogene Fels- und Gesteins-	***	§ 28a § 28a § 28a § 28a	V V V	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4 8.4.1 8.4.2	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH) Typischer Kalk-Magerrasen (RHT) Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS)	*	§ 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.3	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenrei- chem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde aus Silikatgestein (RBH) Anthropogene Fels- und Gesteins- schuttflur (RG) ¹⁾ Anthropogene Kalkgesteinsflur	***	§ 28a § 28a § 28a § 28a	v v v	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4 8.4.1 8.4.2 8.4.3	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH) Typischer Kalk-Magerrasen (RHT) Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS) Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP)	*	§ 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.3 7.3.1	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde aus Silikatgestein (RBH) Anthropogene Fels- und Gesteinsschuttflur (RG) ⁽¹⁾ Anthropogene Kalkgesteinsflur (RGK)	***	§ 28a § 28a § 28a § 28a	v v v	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4 8.4.1 8.4.2 8.4.3 8.4.4 8.5 8.5.1	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH) Typischer Kalk-Magerrasen (RHT) Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS) Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP) Blaugras-Kalkrasen (RHB) Steppen-Magerrasen (RK) Typischer Steppenrasen (RKT)	*	§ 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.3 7.3.1 7.3.2 7.3.3	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde aus Silikatgestein (RBH) Anthropogene Fels- und Gesteinsschuttflur (RG) ¹⁾ Anthropogene Kalkgesteinsflur (RGK) Anthropogene Gipsgesteinsflur (RGG) Anthropogene Silikatsgesteinsflur, basenarm (RGA)	***	§ 28a § 28a § 28a § 28a	V V V V	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4 8.4.1 8.4.2 8.4.3 8.4.4	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH) Typischer Kalk-Magerrasen (RHT) Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS) Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP) Blaugras-Kalkrasen (RHB) Steppen-Magerrasen (RK)	* *	§ 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV)
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.3 7.3.1 7.3.2 7.3.3	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silik atgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde aus Silikatgestein (RBH) Anthropogene Fels- und Gesteinsschuttflur (RGJ) Anthropogene Kalkgesteinsflur (RGK) Anthropogene Gipsgesteinsflur (RGG) Anthropogene Silikatsgesteinsflur, basenarm (RGA) Anthropogene Silikatsgesteinsflur, basenarm (RGA)	***	§ 28a § 28a § 28a § 28a	V V V V (III)I	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4.1 8.4.2 8.4.3 8.4.4 8.5 8.5.1 8.5.2	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH) Typischer Kalk-Magerrasen (RHT) Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS) Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP) Blaugras-Kalkrasen (RHB) Steppen-Magerrasen (RK) Typischer Steppenrasen (RKT) Saumartenreicher Steppenrasen (RKS) Schwermetall-Magerrasen (RM)	* * *	§ 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V
7.1.4 7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.3.1 7.3.1 7.3.2 7.3.3 7.3.3	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde aus Silikatgestein (RBH) Anthropogene Fels- und Gesteinsschuttflur (RG) ¹⁾ Anthropogene Kalkgesteinsflur (RGK) Anthropogene Gipsgesteinsflur (RGG) Anthropogene Silikatsgesteinsflur, basenarm (RGA) Anthropogene Silikatsgesteinsflur, basenarm (RGA)	******	§ 28a § 28a § 28a § 28a	V V V V (III)I (III)I (III)I (III)I	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4 8.4.1 8.4.2 8.4.3 8.4.4 8.5 8.5.1 8.5.2	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH) Typischer Kalk-Magerrasen (RHT) Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS) Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP) Blaugras-Kalkrasen (RHB) Steppen-Magerrasen (RK) Typischer Steppenrasen (RKT) Saumartenreicher Steppenrasen (RKS) Schwermetall-Magerrasen (RM) Schwermetall-Magerrasen (RM)	*	§ 28a § 28a	V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.3 7.3.1 7.3.2 7.3.3	Natürliche Gips-Schutthalde (RFS) Natürliche Silikat-Felsflur (RB) Natürliche Felsflur aus basenarmem Silik atgestein (RBA) Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein (RBR) Natürliche Block- und Geröllhalde aus Silikatgestein (RBH) Anthropogene Fels- und Gesteinsschuttflur (RGJ) Anthropogene Kalkgesteinsflur (RGK) Anthropogene Gipsgesteinsflur (RGG) Anthropogene Silikatsgesteinsflur, basenarm (RGA) Anthropogene Silikatsgesteinsflur, basenarm (RGA)	***	§ 28a § 28a § 28a § 28a	V V V V (III)I (III)I (III)I	8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.3.4 8.4.1 8.4.2 8.4.3 8.4.4 8.5 8.5.1 8.5.2	Silbergras-Flur (RSS) Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR) Flussschotter-Magerrasen (RSF) Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) Kalk-Magerrasen (RH) Typischer Kalk-Magerrasen (RHT) Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS) Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP) Blaugras-Kalkrasen (RHB) Steppen-Magerrasen (RK) Typischer Steppenrasen (RKT) Saumartenreicher Steppenrasen (RKS) Schwermetall-Magerrasen (RM)	* * *	\$ 28a \$ 28a	V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V(IV) V

 $^{^{9}}$ zu 7.3: naturnah entwickelte Ausprägungen: III bzw. IV; frische Aufschüttungen, Anrisse: I

²⁾ zu 7.6: naturnah entwickelte Ausprägungen: III bzw. IV; frische Aufschüttungen, Anrisse: I ³⁾ zu 7.10: Bewertung nicht schlechter als der enthaltene Gewässer- bzw. Vegetationstyp.

Nr.		fähig-	gesetzl. Schutz NNatG		Nr.	Biotoptyp, Code	Reg gesetzl. fähig- Schutz keit NNatG	
8.6.3	Schwermetall-Rasen des Osnabrü- cker Hügellandes (RMO)	**	§ 28a		9.5.7	Artenarmes Extensivgrünland (GIE)		III(II)
8.7	Sonstiger Magerrasen (RZ)		§ 28a	V(IV)	9.6	Grünland-Einsaat (GA)		(II)I
8.7.1	Pionierrasen auf basenreichem Gestein (RZP)		§ 28a	V(IV)	9.7	Sonstige Weidefläche (GW)		(11)1
8.7.2	Sonstiger Silikat-Magerrasen (RZS)	*	§ 28a	V(IV)	10	ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE		
8.8	Artenarmes Heide- oder Magerra-				10.1	Acker (A)		
	sen-Stadium (RA)		(§ 28a)	4		Sandacker (AS)		(111)11
8.8.1	Drahtschmielen-Rasen (RAD)			(IV)III		Basenarmer Lehmacker (AL) Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT)		II(I) (III)II(I)
8.8.2 8.8.3	Magerer Pfeifengras-Rasen (RAP) Sonstige Grasflur magerer Standor-			(IV)III		Kalkacker (AK)		(111)11
0.0.5	te (RAG)		(§ 28a)	(IV)III		Mooracker (AM)		II(I)
8.8.4	Adlerfarn-Flur magerer Standorte				10.1.6	Sonstiger Acker (AZ)		II(I)
	(RAA)			III	10.2	Gartenbaufläche (EG)		I
9	GRÜNLAND				10.2.1	Gemüse- und sonstige Gartenbau- fläche (EGG)		£
9.1	Mesophiles Grünland (GM)		(§ 28a)		10.2.2	Blumen-Gartenbaufläche (EGB)		L
9.1.1	Mesophiles Grünland mäßig feuch- ter Standorte (GMF)	*	§ 28a	(V)IV	10.3	Baumkultur (EB)		1
9.1.2	Mesophiles Marschengrünland mit			00000		Baumschule (EBB)		I
045	Salzeinfluss (GMM)	*	§ 28a	(V)IV	10.3.2	Weihnachtsbaum-Plantage (EBW)		Ţ
9.1.3	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	*	§ 28a	(V)IV	10.4	Obstplantage (EO)		E
9.1.4	Mageres mesophiles Grünland kalk-					Obstbaum-Plantage (EOB) Spalierobst-Plantage (EOS)		L E
9.1.5	reicher Standorte (GMK)	*	§ 28a	(V)IV		Beerenstrauch-Plantage (EOR)		Ė
9.1.5	Sonstiges mesophiles Grünland, artenreich (GMR)	*	§ 28a	(V)IV		Weinkultur (EOW)		Ē
9.1.6	Sonstiges mesophiles Grünland, artenärmer (GMZ)			(IV)III	10.5	Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)		ı
9.2	Bergwiese (GT)		§ 28a	V(IV)	4.4	DUD FD AT FILIDEN		
9.2.1	Nährstoffreiche Bergwiese (GTR)	*	§ 28a	V(IV)	11	RUDERALFLUREN		
9.2.2	Magere Bergwiese (GTA)	*	§ 28a	V(IV)	11.1	Ruderalflur (UR)		
9.2.3	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte (GTS)	*	§ 28a	V(IV)	11.1.1	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)		III(II)
9.3	Seggen-, binsen- oder hochstau- denreiche Nasswiese (GN)		§ 28a		11.1.2	Ruderalflur trockenwarmer Stand- orte (URT)		(IV)III(II
9.3.1	Basen- und nährstoffarme Nasswie- se (GNA)	*	§ 28a	V	11.2	Halbruderale Gras- und Stauden- flur (UH)		
9.3.2	Basenreiche, nährstoffarme Nass- wiese (GNK)	*	§ 28a	V	11.2.1	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)		Ш
9.3.3	Magere Nassweide (GNW)	*	§ 28a	V(IV)	11.2.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur		65.75%
9.3.4	Wechselnasse Stromtalwiese (GNS)	*	§ 28a	V		mittlerer Standorte (UHM)		III(II)
9.3.5	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)	*	§ 28a	٧	11.2.3	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)		(IV)III
9.3.6	Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)	*	§ 28a	V(IV)	11.3	Artenarme Neophytenflur (UN)		
9.3.7	Seggen-, binsen- oder hochstau- denreicher Flutrasen (GNF)		§ 28a	V(IV)		Goldruten-Flur (UNG)		II
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und		3200	,		Staudenknöterich-Flur (UNK)		L
J.4	Nassgrünland (GF)		§ 28b		11.5.5	Bestand des Drüsigen Springkrauts (UNS)		(11)
9.4.1	Wechselfeuchte Pfeifengras-Wiese	9			11.3.4	Riesenbärenklau-Flur (UNB)		I
9.4.2	(GFP) Wechselfeuchte Brenndolden-Wie-	*	§ 28b	V	11.3.5	Sonstige Neophytenflur (UNZ)		II(I)
9.4.3	se (GFB) Sumpfdotterblumen-Wiese	*	§ 28b	V	12	GRÜNANLAGEN DER SIEDLUNGSBER	REICHE	
9.4.5	(seggen-, binsen- und hochstauden- arme Ausprägung) (GFS)	(*)	§ 28b	(V)IV	Unterg	ruppe: Vegetationsbestimmte Bioto Scher- und Trittrasen (GR)	pe der Grüna	anlagen
9.4.4	Sonstiger Flutrasen (GFF)	. ,	§ 28b			Artenreicher Scherrasen (GR)		(11)
9.5	Artenarmes Grünland (GI)					Artenarmer Scherrasen (GRA)		1
9.5.1	Intensivgrünland trockenerer Standorte (GIT)			Ш	12.1.3	Extensivrasen-Einsaat (GRE) Trittrasen (GRT)		(II)I
9.5.2	Intensivgrünland auf Hochmoor- standorten (GIH)			(111)11	12.2	Ziergebüsch/-hecke (BZ)		V.,,
9.5.3	Intensivgrünland auf Niedermoor-			\1111/II		Ziergebüsch aus überwiegend ein-		
	standorten (GIN)			(111)11	12.2.2	heimischen Gehölzarten (BZE)		(II)I
9.5.4	Intensivgrünland der Marschen (GIM)		(111)11	12.2.2	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)		Ĺ
9.5.5 9.5.6	Intensivgrünland der Auen (GIA) Sonstiges feuchtes Intensivgrün-			(III)II	12.2.3	Zierhecke (BZH)		I

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg gesetzl. fähig- Schutz keit NNatG	Wert- stufen
12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	*	Ш
12.3.2	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (HSN)		П
12.4	Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE) siehe Anmerkung zu 2.13		=0
12.5	Beet/Rabatte (ER)		1
	gruppe: Vegetationsbestimmte Bioto ngstypen der Grünanlagen	pkomplexe u	nd
12.6	Hausgarten (PH)		
12.6.1	Traditioneller Bauerngarten (PHB)		(II)I
12.6.2	Obst- und Gemüsegarten (PHO)		- 1
12.6.3	Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	*	II
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)		1
12.6.5	Naturgarten (PHN)		(II)I
12.6.6	Heterogenes Hausgartengebiet (PHH)		1
12.6.7	Freizeitgrundstück (PHF)		1
12.7	Kleingartenanlage (PK)		
12.7.1	Strukturreiche Kleingartenanlage (PKR)	*	П
12.7.2	Strukturarme Kleingartenanlage (PKA)		1
12.7.3	Grabeland (PKG)		1
12.8	Parkanlage (PA)		
12.8.1	Alter Landschaftspark (PAL)	*	(IV)III
12.8.2	Intensiv gepflegter Park (PAI)		1
12.8.3	Neue Parkanlage (PAN)		1
12.8.4	Parkwald (PAW)	*	(IV)III
12.8.5	Botanischer Garten (PAB)	*	(III)II
12.9	Friedhof (PF)		
12.9.1	Parkfriedhof (PFP)	*	III
12.9.2	Waldfriedhof (PFW)	*	III
12.9.3	Sonstiger gehölzreicher Friedhof (PFR)	*	III(II)
12.9.4	Gehölzarmer Friedhof (PFA)		1
12.9.5	Friedhof mit besonderer Funktion (PFZ)		(11)1
12.10	Zoo/Tierpark/Tiergehege (PT)		
	1 Zoo/Tierpark (PTZ)		(11)1
12.10.2	2 Tiergehege (PTG)		1
12.11	Sport-/Spiel-/Erholungsanlage (PS)		1
	1 Sportplatz (PSP)		1
	2 Freibad (PSB)		1
	B Golfplatz (PSG)		(11)1
	4 Freizeitpark (PSF)		!
	5 Campingplatz (PSC) 6 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeit-		
12 12	anlage (PSZ)		(II)I
12.12 12.12.	Sonstige Grünanlage (PZ) I Sonstige Grünanlage mit altem		
10.10	Baumbestand (PZR)	*	III
12.12.4	2 Sonstige Grünanlage ohne Alt- bäume (PZA)		(11)1

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg gesetzl. fähig- Schutz keit NNatG	Wert- stufen
13	GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUS	TRIEFLÄCHEN	
13 a	Versiegelte Flächen/ Gebäude (X)		L
13 b	Unversiegelte, vegetationslose Flächen (Y) (Alle vegetationsbestimmten Biotop- typen innerhalb der Siedlungsberei- che werden nicht hier, sondern den oben aufgeführten Biotoptypen zugeordnet.)		Ī

Bei einigen Einheiten der Obergruppe 13 (z.B. Mauern/Wände mit gut ausgeprägter Vegetation oder artenreicher Fauna, Gebäude mit Bedeutung für gefährdete Tierarten) kann im Einzelfall eine andere Wertstufe festgelegt werden.

240

Anhang IV Auswahl von Tierartengruppen für die Tierartenerfassung

	Standard-Artengruppen (Regelerfassung)						Weitere Artengruppen (zusätzliche Erfassung im Einzelfall))		
Artengruppen																
Biotoptypen	Fledermäuse ¹⁾		۵	ien ¹⁾		ırecken	"Tagfalter" und Widderchen	uger	uger		Limnische Wirbellose ²⁾	Marines/ästuarines Benthos	alter"	er	holzbewohnende Käfer Wildbienen, Grab- und Wedwesnen Landschnecken	Wanzen und Zikaden
	Fledern	Vögel	Reptilien	Amphibien ¹⁾	Libellen	Heuschrecken	"Tagfali	Großsäuger	Kleinsäuger	Fische	Limnisc	Marine	"Nachtfalter"	Laufkäfer	holzbewohn Wildbienen, Weawespen Landschnec	Wanzei
Wälder (1) und sonstige großflächige Gehölzanlagen (z.B. Parkanlagen 12.8)	•	•					•	0	0				•	•	•	•
Gebüsche, Kleingehölze und Einzelbäume (2)	•	•				0	0	0	0				•	•	•	•
Binnengewässer																
- Quellen (4.1 – 4.2)				0	0						•					
- Fließgewässer i.w.S. (4.3 – 4.9)		0	0	•	•			0	0	•	•					
- Stillgewässer (4.10 – 4.18)		•	0	•	•			0	0	0	0					
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer (5)		•	0		•	•	•	0	0				•	•	o •	
Hoch- und Übergangsmoore (6)		•	•	0	•	0	•						•	•	0	
Fels-, Gesteins- und Offen- bodenbiotope (7)	•	0	0			•	•						0	•	•	
Heiden und Magerrasen (8)		•	•			•	•						•	•	•	
Grünland (9)		•				•	0						0	•	0	
Äcker (10.1)		•												•		
Ruderalfluren (11)		•	•			•	0						0	•	•	
Grünanlagen d. Siedlungsbereiche (12) und Gartenbaubiotope (10.2 – 10.4), exkl. Großflächige Gehölzanlagen (s.o.)		•											0	0		
Biotope von Gebäuden und Gebäudekomplexen (13)	•	0													•	

- * Systematik (leicht verändert) und Codierung nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" des NLÖ (Stand 1994)
- 1) Erfassung weiterer Teillebensräume ggf. notwendig (Jagdlebensräume der Fledermäuse; Sommer- und Winterlebensräume der Amphibien)
- 2) v.a. Stein-, Eintags- und Köcherfliegen, Süßwasser-Mollusken
- Gut geeignet: i.d.R. hohe Anzahl von Zeigerarten oder gefährdeten Arten
- O bedingt geeignet: i.d.R. nur einzelne Zeigerarten oder gefährdete Arten

Anhang V

Zuordnung von Artenvorkommen zu Wertstufen

Wertstufe V: Vorkommen von besonderer Bedeutung

- Vogelbrutgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung
- Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tier- oder Pflanzenart
- Vorkommen einer potenziell gefährdeten Tier- oder Pflanzenart
- Vorkommen mehrer stark gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen

Wertstufe IV: Vorkommen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

- Vogelbrutgebiete regionaler und lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume mit regionaler und lokaler Bedeutung
- Ein Vorkommen einer stark gefährdeten Tier- oder Pflanzenart oder
- Vorkommen mehrerer gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen

Wertstufe III: Vorkommen von allgemeiner Bedeutung

- Vorkommen gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten oder
- Allgemein hohe Tier- und Pflanzenartenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert

Wertstufe II: Vorkommen von allgemeiner bis geringer Bedeutung

- Gefährdete Tier- und Pflanzenarten fehlen und
- Bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte stark unterdurchschnittliche Tier- und Pflanzenartenzahlen

Wertstufe I: Vorkommen von geringer Bedeutung

- Anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten kommen nicht vor

Anhang VI

Kriterien für die Einstufung des Landschaftsbildes

Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch/hoch

Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen, insbesondere Bereiche

- mit einem hohen Anteil natürlich wirkender Biotoptypen,
- mit natürlichem Landschaftsbild prägenden Oberflächenformen,
- in denen naturraumtypische Tierpopulationen noch häufig erlebbar sind,
- mit historischen Kulturlandschaften bzw. historischen Landnutzungsformen,
- mit einem hohen Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen,
- mit einer hohen Dichte an naturraumtypischen Landschaftselementen.

Bedeutung für das Landschaftsbild mittel

Bereiche, in denen die naturräumliche Eigenart zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist. Die Bereiche weisen

- eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung auf, natürlich wirkende Biotoptypen sind nur in geringem Umfang vorhanden, die natürliche Eigenentwicklung der Landschaft ist nur noch vereinzelt erlebbar.
- nur noch zum Teil Elemente der naturraumtypischen Kulturlandschaft auf, die intensive Landnutzung hat zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt,
- eine nur noch in geringem Umfang vorhandene naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen und Landschaftselementen sowie
- Beeinträchtigungen sonstiger Art (Lärm, Geruch) auf.

Bedeutung für das Landschaftsbild gering/sehr gering

Dies sind Bereiche, deren naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt oder zerstört worden ist, insbesondere Bereiche

- mit einem nur noch sehr geringen Anteil oder ohne natürlich wirkende Biotoptypen, der Landschaftscharakter ist durch intensive menschliche Nutzung geprägt,
- in denen sich die historisch gewachsenen Dimensionen und Maßstäbe nicht erhalten haben, die weitgehend von technogenen Strukturen dominiert werden,
- mit nur noch geringen Resten oder ohne kulturhistorische Landschaftselemente,
- der dörflichen oder städtischen Siedlungsbereiche ohne regional- oder ortstypische Bauformen,
- in denen naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente nur noch vereinzelt oder nicht mehr vorhanden sind; ausgeräumte, monotone Landschaft,
- mit starken Beeinträchtigungen sonstiger Art (Lärm, Geruch).